



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1843**

LXXXII. Statuten des Domcapitels zu Havelberg, vom Jahre 1581.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54314](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54314)

**LXXXI.** Das Domcapitel zu Havelberg erteilt seinen Consens dem Markgrafen Johann George, das bischöfliche Tafelamt Schönhausen an die von Bismark gegen deren Antheil an Burgstall zu vertauschen, im Jahre 1563.

Wir Probst, Dechant, Senior vnd gantz Capittel In gemein der Thumbkirchen zu Havelberg, Bekennen hirmit vor vns vnd alle Vnser nachkommen am Capitel dieser Kirche. Nachdem der Durchlaucht Hochgeboren Fürst vnd Herrn, Her Johans georg, Marggraf zu Brandenburgk, zu Stettin, Pommern der Cassuben, wenden vnd in Schlesien zu Crossen Hertzog, Burggraf zu Nurmbergk vnd Fürst zu Rugen, Jobsten vnd Jorgen den Bismarken gegen abtretung Ires antheils an deme Hauße Borgstall vnd dessen zugehörigen gutern vnd gerechtigkeiten, vñ geschlossene permutation vnd wechsel, Das Ampt schönhausen mit den Dörffern schönhausen, Fischebeck vnd andere darzu gehörige Feltmarcken vnd gutern, Inhalt der vsgerichteten vortrege, Erblich vnd eigenthumblich vor sich vnd wegen des Stiffts Havelberg abgetreten, vbergeben vnd eingereumbt, Das wir demnach vñ S. f. gn. gnedigs ansinnen vnd auf vorgehabten Rathe bedencken, auch aus sondern bewegenden Ursachen vnd sonderlich, do seine fürstliche gnaden sich erbotten, Dem Stifte dokegen dergleichen ampt vnd guth, als schönhausen mag gewirdigt werden, von andern Irer fürstlichen gnaden Emptern wiedrumb zu Incorporiren vnd zu widerstatten, vnsern Consens vnd bewilligung, mit vorzeihung alles, was sonst der voränderung der geistlichen guter vormug Bebüllicher vnd keyferlicher beschriebenen Rechte vnd satzungen dawieder sein mochte, Dazu wissentlich vnd wolbedechtiglich gegeben haben, thun auch das hiemit vor uns vnd alle vnser Nachkommen am Capittel, Als es zu Rechte vnd sonst am bestendigsten vnd cräftigsten geschehn solte, Kondte oder mochte, In Chrafft vnd macht diez briefs vngeferlich, vnd dessen zu einer vrkunde vnd gewilheit, haben wir vnser Kirchen vnd Capitels groß Iniegel vnten an diesen vnsern brief hangende wissentlich eingedruckt vnd vnß so uiel der Itzo bey der Kirchen vnd Im Capittel Jegentwertig gewesen mit eigenen Händen vnderscriben. Geschehn vnd gegeben zu Havelbergk In vnserm Capittel Hauße, Montags In den Heiligen Ostern Nach Christi vnser Heilands geburt Ein thausent funfhundert vnd darnach Im Drei vnd Sechtzigsten Jare.

Nach dem im K. Geh. Ministerial-Gesamt-Archive befindlichen Concepte.

**LXXXII.** Statuten des Domcapitels zu Havelberg, vom Jahre 1581.

Nos Praepositus, Decanus, Senior, totumque capitulum Ecclesiae Chatedralis Havelbergensis pro nobis nostrisque successoribus publice profiteamur. Postquam Ecclesiae nostrae statuta antiqua, diligenti cura atque animo attentiori perlegimus et revidimus inprimis iuramentum, quod Canonici intrantes hactenus nobiscum iurarunt, Duximus ob aliquos, non necessarios imo perniciosos Articulos, idipsum coarctandum, Corrigendum atque in aliquibus omnino tollendum esse, ne successorum nostrorum conscientiae per illicitas, injustas et perniciosas iurationes in aliquo laederentur aut affligerentur. Constitui- mus itaque, ut in posterum quilibet Canonorum in subscripta formula juret; alioquin nullo unquam tempore, in Canonorum numerum, hac ipsa exclusus et demotus inobedientia, recipiatur.

## Juramentum Canonicorum.

Ego juro, quod velim fidelitatem et obedientiam Reverendissimo Episcopo, nec non Decano, caeterisque Canonicis Capitularibus, perpetuo praestare, et juxta uniuscuiusque statum et dignitatem, honorem et reuerentiam cuilibet exhibere, Huius Ecclesiae Cathedralis Statutis novis et antiquis obtemperare Consuetudinesque laudabiles et honestas fideliter amplecti et tueri: Ecclesiae etiam huius salutem honorem et vtilitatem pro virili cogitare, quaerere et quaesitam inventamque semper amplificare. Possessiones, libertates, jura et bona huius Ecclesiae, sive mobilia sive immobilia, quantum in me fuerit, defendere, et si quae horum citra Capituli consensum, praesertim sine solennitate, ordineque juris neglecto, in Ecclesiae praesudicium ac detrimentum abalienata, aut per violentiam distraherentur aut distracta forent, absque personarum respectu pro posse recuperare et adaugere.

Centurae, jurisdictioni et iudicio Decani et capituli in omnibus controversiis, quae adversum me inciderint et exorientur, summis me subijcere, nec aliquid contra illorum decreta, iussa, placita, ordinationes et statuta, vel per me ipsum, vel per alios attentare; Nunquam consentire, multo minus interesse aut favere Coniurationibus aut conspirationibus, in Ecclesiam hanc et capitulum eiusque bona, jura et libertates gliscientibus, sed illas pro posse impedire et reprimere.

In summis capitalibus repetendis aut alienandis nunquam consentire, nisi id summa Ecclesiae necessitas vel vtilitas de communi capituli consensu postulaverit svaferitque.

In capitulo honestatem et decentiam fervare: Fructus et redditus praebendae meae, quam in eadem Ecclesia habeo, in esse conservare, nec ab iis aliquid praeter consensum capituli abalienare aut avertere, nec aliqua pensione, aut quovis alio titulo gravare, abalienatos vero et averfos propriis impensis absque capituli aut personarum Capitularium sumptibus recuperare.

Nonquam consentire in aliquam alienationem aut distractionem rerum Ecclesiasticarum sive bonorum immobilium aut cuiuscunque alterius rei huius Ecclesiae, nisi de emergente vtilitate talis abalienationis constiterit: Secreta capituli, in ipsius capituli aut Personarum capitularium praesudicium nulli hominum revelare: Aedificium habitationis meae pro canonicatu assignandum, in esse conservare, et nullam dispensationem, vel relaxationem contra praemissa vel aliqua praemissorum a quoquam petere, imo nec ultro oblatam aut concessam recipere.

Et haec praedicta omnia et singula facere, praestare et exequi, quae mei praedecessores in eadem Ecclesia facere, praestare et exequi consueverunt, aut facere tenebantur. Sic me Deus adjuvet et haec Sancta eius Evangelia.

Et quoniam statuta huius Ecclesiae antiqua, ad bonum et decentem ordinem in Ecclesia conservandum et ad pietatem publice ac privatim promovendam hactenus haud dubie introducta, a nobis atque aliquibus nostris praedecessoribus, pro dolor, neglecta, et non sine grandi periculo violata sint, ut res ipsa loquitur, nisi matura et salutaria remedia quaerantur et adhibeantur, nihil aliud, quam gravem Ecclesiae nostrae ruinam, et de proximo imminentem interitum subsecuturum esse, multis hinc inde in discussionem allatis, et praecipue quanam via, quibus consiliis, quibusve modis, praefatae nostrae Ecclesiae periclitanti consuleretur, paribus Sententiis receptum fuit, omnes animi et consilii conatus ad ecclesiasticae disciplinae emendationem, atque honestatem vitae moresque corrigendos, referre.

Nam cum nulla societas, imo nulla domus, quae vel modicam familiam habet, contineri in recto statu sine disciplina possit, iudicamus eam esse multo magis necessariam in Ecclesia et Republica, quarum status quam ordinatissimus esse decet.

Proinde quemadmodum salvificam Christi doctrinam animam Ecclesiae, ita illam disciplinam pro

nervis esse statuimus, qua fiet, ut membra corporis suo quaeque loco conglutinato inter se cohaereant. Quamobrem quicumque vel sublatam disciplinam cupiunt, vel eius impediunt restitutionem, sive hoc faciant data opera sive per incogitantiam, Ecclesiae certe extremam dissipationem quaerunt. Quid enim futurum est, si unicuique liceat, quod libitum fuerit? Igitur invocato Dei auxilio, sine longiori mora, sancto et necessario negotio manus admovimus; et imprimis operae pretium nos facturos esse duximus, si antiquas huius Ecclesiae constitutiones, quae propter temporum iniquitatem ac rerum vicissitudines, emendatione et additione quadam indigebant, corrigeremus, noxia quoque rescinderemus, et novis quibusdam salutaribus, eas pro temporis ratione, rerumque statu et ad Ecclesiasticae disciplinae restitutionem, omniumque abusuum pleniorum amotionem, adaugeremus.

Id circo, quae de antiquis statutis merito omittenda esse censuimus, rejecimus, quaecunque vero apta et salutaria nobis visa sunt, retinuimus et una cum novis constitutionibus in unum librum congestimus. Quo circa volumus omnia statuta per praedecessores nostros et nos, gravi adhibita deliberatione introducta, et in hoc libro contenta, ab omnibus et singulis praelatis, canonicis et vicariis huius Ecclesiae in Ecclesiastica dignitate constitutis, prout eos et eorum quemlibet respective tangit, aut tangere poterit, omni tempore rata certaque haberi et stricte observari: Decernentes irritum et inane, si secus quid super his quemque quavis autoritate scienter vel ignoranter contigerit attentare, Contradicentes aut immorigeros per censuras ecclesiasticas et alia iuris remedia compefcere et coercere, insuper invocaturi, si opus fuerit, auxilium brachii Secularis, non obstantibus aliis constitutionibus sive ordinationibus contrariis quibuscunque.

Tenor vero statutorum antiquorum, sequitur est et talis.

I. Imprimis quidem statuimus et ordinamus, Quod omnes et singuli fructus, redditus et provenus, jura, obventiones, emolumenta et bona quaecunque quocunque titulo censentur aut vocentur, quae Ecclesia nostra Havelbergensis hactenus habuit, et hodie habet, seu habebit in futurum, sint et esse et perpetuo remanere debeant Capituli eiusdem Ecclesiae, Ita, quod idem Capitulum solum omnium illorum administrationem, dispositionem, gubernationem et regimen pleno jure libere habeat et retinere debeat perpetuo.

II. Nulli personae Ecclesiae nostrae (etiamsi Episcopus aut alius praelatus aut personatum seu administrationem obtinens perpetuo vel ad tempus sive Canonicus fuerit) aut eorum praefectis seu servitoribus sit licitum aliquod servitium seu obsequium a villanis subditis seu aliis hominibus Capituli, absque eiusdem Capituli expresse consensu exigere aut postulare sibi praestari aut fieri, nisi ex mera liberalitate voluntateque id facere velint, nulla comminatione praecedente. De limitatione huius articuli, vide infra in Novis statutis Germanicis sub titulo: Von der Schulzen Lehnpferden.

III. Statuimus et ordinamus, Quod quicumque Canonicus ex quocunque collatione in nostra Ecclesia ad possessionem admittus, voluerit personalem apud Ecclesiam nostram facere residentiam, ac pro praesente et residente, nec non pro habili ad fructus, emolumenta et distributiones integre deferendum et percipiendum reputari: debeat et teneatur, antequam sic pariceps fiat, esse Canonicus Capitularis, et primo statuta sua solvisse et a capitulo nostro quitatus fuisse. Et deinde antequam suam residentiam inchoet, teneatur a primis Vesperis Nativitatis Sanctae Mariae usque ad secundas vespertas eiusdem festivitatis eandem residentiam Domino Decano et Capitulo, seu Decano absente, Seniori Canonico et Capitulo coram duobus testibus fide dignis, et si haberi potest, etiam coram Notario in loco capitulari, vel saltem in Ecclesia intumasse, videlicet, quod idem intimanus super sequenti festo sancti Michaelis intendet suam residentiam inchoare, et modo infra scripto continuare, Et tunc in eodem pro-

xime sequenti festo, beate Michaelis, idem residere volens, tenebitur interesse, in choro in primis Vesperis, et remanere usque ad completorii finem inclusive, Et similiter in Matutinis laudibus, prima, tertia, sexta, nona et vesperis ac completorio per totum, ita quod omnibus praedictis officiis a principio, quando inchoantur, interfit et permaneat usque ad finem. Et deinde ex eo die per Octobrem et Novembrem menses statim sequentes maneat residens apud Ecclesiam continue, et singulis diebus interfit, ad minus Matutinis, Missae et vesperis ut per hoc tempus discat ceremonias et consuetudines Ecclesiae, nisi a praemissis propter infirmitatem, vel aliam rationabilem causam, Domino Decano praesenti, vel in eius absentia, seniori Canonico intimandam, se poterit de interestia sua in dictis horis postmodum apud capitulum legitime excusare. Et si dictus residere volens circa praemissa negligens fuerit, non habebitur in illo anno pro residente, aut residentiam inchoante. Et nihilominus completis dictis duobus mensibus idem novus residens curabit per residuum totius anni tempus interesse divinis in Ecclesia, in illis se exercere, Nihil tamen pro illo anno primae residentiae recipiet, nisi duntaxat manuales distributiones chori. Et dictus modus intimandi residentiam habeat etiam locum in Vicariis Ecclesiae nostrae volentibus apud nos residere.

IV. Praeterea quilibet Canonici de novo perveniens ad possessionem praebendae suae per obitum vacantis et quocumque titulo, ultra annum deservitum, si locus ei sit et super quo habeatur recursus ad statutum synodale, carebit per duos annos continuos, numerandos a principio anni gratiae, omnibus et singulis fructibus praebendae suae cuius possessionem adeptus fuit, scilicet per annum gratiae, qui est primus in quo fructus cedunt integraliter defuncto, De quibus idem defunctus onera Ecclesiae supportabit et per secundum annum, quo fructus cedunt Ecclesiae et Capitulo ad fabricam, de quibus onera Supportabunt, et sic tertio anno recipiet integre cum aliis. Si vero dictus novus possessor oblineret possessionem per liberam resignationem aut permutationem, tunc carebit uno anno duntaxat, videlicet pro fabrica, qua supportabit onera. Quo completo erit particeps omnium fructuum, ita tamen quod in anno carentiae habeat distributiones in choro.

V. Statuimus et ordinamus, Quod omnes et singuli praelati, seu in dignitatibus et officiis constituti, aut canonici vel Beneficiati simplices in receptione possessionis suae capitulariter faciendae, debeant in facie eiusdem Capituli in manibus Decani eo praesente vel illo absente in manibus senioris Canonici, per se vel procuratorem suum habentem speciale ad hoc mandatum, teneantur et debeant jurare tactis scripturis sacrosanctis ad sancta Dei Evangelia, velle inviolabiliter statuta et consuetudines ipsius Ecclesiae et Capituli observare, et si per procuratorem juratum fuerit in animam principalis, cum ad Ecclesiam venerit, idem juramentum jurabit per se ipsum.

VI. Cum jure communi cautum sit, nullum debere admitti ad actus Capitulares, seu vocem habere in capitulo, qui non fuerit in ordine subdiaconatus constitutus, Servandum igitur hoc erit, ut nullus Canonici vocem in capitulo habeat, donec coram Capitulo docuerit, se ad huiusmodi ordinem promotum. Quo facto et aliis completis, de quibus in huiusmodi statutis etiam cavetur, tunc ad vocem in capitulo admittatur et aliis canonicis omnibus coaequetur.

Additio. Etsi praedecessores nostri, ritum consecrandi personas Ecclesiasticas, sive ordinationem, quam alias ordinem appellarunt, inter septem Sacramenta Novae legis recensuerunt, et nemini absque eo munus Ecclesiasticorum administratio commissa est: tamen cum is in multiplices abusus ex diametro cum sacra scriptura pugnantes, degenerarit, haud male ad formam et modum, qui sanctis Apostolis eorumque successoribus in primordiali Ecclesia usitatus fuerit, hoc statutum est revocatum. Quare ut deinceps inter doctos et indoctos discrimen in nostra Ecclesia servaretur, id quod fieri debere res ipsa loquitur, cum ob hanc ipsam, tum vero alias rationabiles et sufficientes causas, ante hac sta-

tutum ordinatum est, et nos adhuc statuimus et irrefragabiliter ordinamus, Ut qui in posterum cuiuscunque etiam conditionis fuerit, ad possessionem vacantis praebende aut canonicatus, nulla prorsus habita ratione collationis, se admitti petierit, is prius Minores Ordines ab Episcopo aut eius suffraganeo. sive superintendenti totius Marchiae Generali quatenus et ipse ordinibus intratus sit, suscipiat, et testimonium scrutini in ordine facti, Episcopi aut suffraganei vel superintendenti Generalis sigillo et manu munitum et scriptum offerat, et nihilominus in eius doctrinam, mores et vitam a Decano, aut toto capitulo inquiretur, alias ad possessionem nequaquam admitteretur.

Si quis vero ad residentiam accedere volet, is similiter in Majoribus Ordinibus sit constitutus, alias illi Residentia prorsus denegabitur. Ita enim fiet, ut ad Ecclesiam eiusmodi personae admittantur, quae discretione, prudentia, et dextra sincera praestantia praemineant et mirum fulgeant honestate.

VII. Nullus etiam deinceps vel in Canonicum vel praelatum admittatur et recipiatur, qui non fuerit ex utroque parente de legitimo matrimonio procreatus, careatque recipiendus omni macula et nota infamiae.

VIII. Nulla privilegia, neque literae aliquae sigillentur majori sigillo ipsius capituli, nisi in capitulo omnibus residentibus praesentibus id fuerit definitum; quodque sigillum manus, privilegia, clemencia et pecuniarum summae Ecclesiae et capituli non sint in potestate unius personae tantum, sed recludantur in cista vel capsula trium clavium sub tribus diversis seraturis, quarum una sit apud Decanum eo praesente, vel eo absente cantorem: Secunda apud seniores Canonicum, et tertia apud thesaurarium, ita quod unus sine alio non utatur iisdem sub poena praestiti iuramenti. Sigillum vero minus apud Decanum servari debeat.

IX. Praelatus aut Canonicus infra Dioecesim et civitatem Havelbergenensem constitutus, qui ad instantiam Capituli ad competentem terminum pro arduis Ecclesiae vel capituli negotiis vocatus venire contempserit, pro contemptu huiusmodi fabricae Ecclesiae tres libras cera solvere teneatur: qui vero apud Ecclesiam ipsam resederint, et ad Capitulum vocati venire contempserint, dabunt pro contemptu libram cerae unam totiens, quotiens contrarium fecerint. Et praeterea considerantes, quod tunc Ecclesiasticus ordo confunditur, cum unicuique honor debitus non observatur: statuimus et ordinamus, quod in Ecclesia nostra seu Capitulo, antiquae honestates et consuetudines approbatae, debite observentur, et praelatis earundem in assurgendo et aliis praerogativis debita reverentia et obedientia, cum sint columnae Ecclesiarum earundem, exhibeantur, tam a Canonicis quam aliis simplicibus presbyteris Ecclesiae nostrae. Quod si quis huius statuti transgressor repertus fuerit, in fructibus praebendae suae taliter puniatur, ut disceat superioribus honorem et reverentiam condignam impendere et exhibere. Insuper inhibemus, ne de caetero quisquam ex nobis vel nostris successoribus in quacunque causa seculare auxilium vel subsidium Laicorum contra nos sive nostram jurisdictionem sibi qualitercunque assumat, aut invocec, vel sibi procuret. Contrarium aut facientes eo ipso suspensionis sententiae subiaceant. Qui enim per nos, nostrosque successores ex aequo et bono non vult regi nec etiam dirigi, ipse Canonicus esse non potest.

X. Si quis Praelatorum, qui de Capitulo fuerit aut Canonicorum, secreta capituli, quae Decanus seniorque indixerit secreta obtinenda, extraneae personae, quae de capitulo non fuerit, revelavit, in poenam perjurii, qua contrafaciens notatur, ac infamiae notam depositionisque sententiam, quam iuxta Sanctiones Canonicas reportare meretur, declarabitur incidisse, et postmodum ad actus Capitulares nunquam admittatur.

Additio. Cum hoc miserrimo tempore, quo omnia perfidia plenissima sunt, saepe numero Secreta Capituli, a plenis rimarum, nescimus quibus, foras eliminantur, post hac diligentissime in eos in-

quiretur. Et si quis istius uitii infimulatus et convictus fuerit, is poenam in statuto sub numero X, expresse feret.

XI. Statuimus, quod Decanus una cum Capitulo in praelatos, Canonicos et caetera membra Ecclesiae in ceremonialibus, morumque honestate coercionem atque correctionem habeat. Si autem aliquae Civiles vel etiam criminales Capitulum vel personas eiusdem tangentes ad Episcopum Havelbergensem delatae, moverentur actiones, debet Episcopus monere et requirere Capitulum, ut infra competentem terminum per eum praefigendum excessus corrigat, atque partibus iustitiam administret, Quod Decanus et Capitulum facere debet. Vbi vero capitulum negligens repertum fuerit, ex tunc Episcopus jurisdictionem suam sine cuiuscumque impedimento libere exercere poterit.

XII. Vnusquisque Canonicus residens tenebitur personaliter apud Ecclesiam residere et domicilium habere, ac una vice ultra sexaginta dies ab Ecclesia non absit, nisi de licentia Decani et Capituli, cui considerata rationabilitate causae illius, qui se absentaverit, vel absentare voluerit, tempus huiusmodi prorogare liceat, alioquin omnibus et singulis fructibus et distributionibus anni illius carebit et sentiatur privatus.

Additio. Hoc statutum sic accipiendum est: Quilibet Canonicus residentiam intimaturus primum domicilium intra moenia Ecclesiae Cathedralis, et non aliis in locis, utpote oppido Havelbergae, sive ad radices montis Haveli, habere debet, Id quod deinceps etiam inviolabiliter servabitur. Si vero quispiam cum residente Canonico, Coenaculariam facturo, transigere poterit, id per nos licebit. Sed tamen hic intelligi nolumus pistoris aut Cauponis aedes aliave suspecta loca.

XIII. Quotiens quem ex Canonicis et praelatis in negotiis Ecclesiae aut Capituli mitti vel alias absentem esse contigerit, huic omnia, quae praesens habere et percipere potuisset, integre ferventur et distribuuntur.

Item si per Episcopum in suis aut Ecclesiae suae negotiis seu actionibus quisquam Canonicorum mitteretur, observari debet.

XIV. Canonici per vicos et plateas non discurrant, sed si quo eis sit eundum, decenter et honeste incedant, ad minus uno familiari se sequente. Et hoc quoad civitatem sub poena unius librae cerae.

XV. In Ceremoniis, tam in Ecclesia quam in choro et alibi tenendis et servandis visum est, antiquos ritus sive antiquas observantias et consuetudines continuari et observari, nisi successu temporis pro honore sive honestate Ecclesiae alii ritus viderentur servandi et introducendi.

XVI. Canonici, Vicarii Clerici, interim dum divina peraguntur in Ecclesia, neque foris circa eam ociosi inambulare, neque psallentibus aliis et Deo ferventibus, inanibus aut etiam turpibus confabulationibus tempus inaniter terere debent.

XVII. Statuimus et volumus omnes cum vestitu honesto incedere, nec vestes varii coloris, velut virgatas et fimbriatas aut dissectas esse: Sed longis atque talaribus uti, ne quis Laicorum hac vestitus indecentia offendatur.

Additio. Cum in reformatis Ecclesiis, Vestis linea religiosaque, quam D. Chrysostomus super Math. Homel. 83 candidissimam tunicam nominat, raro usurpetur, et sicuti id fiat non desint, qui ludibrio habeant ea indutos, In posterum quilibet Canonicus templum aut capituli locum petiturus, eius loco non pallium, sed tunicam thalarem et manicalem, necnon nigri, praepositus autem et Decanus purpurei Coloris, pileum holosericum. Extra haec loca decorum suae personae servet, quod quidem situm est in vestium forma, precio et colore. Quoties autem quisquam fecerit, toties choralibus refectionem dare

tenebitur. Nemini tamen prohibitum erit, veste linea religiosaque uti, quin potius singuli, se id decere in processione, quae fit die Paschae, meminerint.

Ad eundem modum verbi divini ministri suggestum consensuri, decori suae personae et officio convenientis rationem habere, et hac ipsa vestis lineae sumptione a Laicis semet segregare debent.

Quae sint praelatorum dignitates, officia et emolumenta, reperiuntur in libro Antiquorum statutorum.

#### Finis antiquorum statutorum.

Nos igitur Levinus a Schulenburg Praepositus, Mathaeus Ludtke Decanus, Henricus Goldtochs Senior, Christopherus a Schulenburg, Joachimus Weinleb, Stephanus Helvig, Christophorus de Thumen et Panthaleon a Bismarck, Canonici Ecclesiae Cathedralis Havelbergensis, qui hoc tempore capitulum inibi repraesentamus, pro nobis, nostrisque successoribus, publice profiteamur. Postquam ipso facto et opere certo liquidoque comperimus, praecedentia vetera statuta a nostris praedecessoribus haec ante tempora, bona intentione et Eulaxias gratia instituta et ordinata: nunc vero ob quasdam non leves periculosissimorum nostrorum temporum mutationes, rerumque vicissitudines evidentes planeque fatales labefactata: sua ipsorum autoritate elevata et imminuta pro praesentium temporum ratione, rerum statu et personarum conditione, multis aliis dignis utilibus positisque necessariis articulis, hac potissimum de causa, quod, proh dolor, quilibet pleonexia et phylargyria captus, hoc unum habeat in votis, ut hinc inde corrasis, collectis et mira arte studioque conquistis bonis Ecclesiae nostrae ditescat et amplum suis patrimonium post fata relinquat, necessario esse augenda, et alicubi corrigenda et emendanda. Illa correcta et adaucta liberali consensu et benigno Illustrissimi Electoris Brandenburgici, Principis et Domini nostri Clementissimi, ad conservandam, stabilendam et ad posteros etiam transmittendam, cum Ecclesiasticam et vere piam, tum politicam etiam sive civilem disciplinam vere laudabilem, Illustris, Celsitudinis eius singulari cura perpendit, examinavit et approbavit. Quod autem Nova illa et recentia statuta non Latina, ut vetera, descripta sunt, sed germanica lingua posuimus, factum est gravissimis, hoc autem loco commemoratione indignis de causis. Proinde nemo illam germanice institutam novorum statutorum et recentium ordinationum descriptionem, cuiusdam crassa Latini sermonis ignorantiae, a qua se ipsum suo ipsius idiomate, suoque tenore, apud intelligentes facili negotio vindicatura est illa, accusabit aut damnabit. Actum in loco nostro Capitulari 15. Calend. Novemb. Anno salutis nostrae Millesimo quingentesimo octuagesimo primo.

#### I. Von der Christlichen Religion.

Anfänglich sollen vnd wollen wir vns Christlicher Lehre, lebens vnd wandels befeiffen vnd fürnemlich daran sein, Das niemandt so viel möglich sich an vns ergern möge. Die Lehr aber, darnach wir, vnsere Vicarien vnd andere vns angehörige sich richten vnd halten sollen, Sol den heiligen Göttlichen Prophetischen vnd Apostolischen schriften, Den Dreien Symbolis, Apostolico, Niceno vnd Athanasiano vnd in den bewerten Vier heubt Conciliis Niceno, Constantinopolitano, Ephesino vnd Chalcedonenſi ausgedruckt, gemeyß sein, wie die mehrentheils in der Auspurgischen Confession Anno 1530 auf

kurtzeste Zufamen verfaſſet, Keyſer Carl dem fünften auf dem Reichstage Doſelbſten vberantwortet vnd biſher in der reinen Kirchen dieſer Lande erhalten vnd blieben ſein ſambt der Apologia, ſo kurtz darauf geſtellt vnd in öffentlichen Druck ausgegangen iſt.

## II. Von Ceremonien.

Nachdem der Kirchen Ceremonien nicht artikell des pleibens, vnd in der heiligen ſchrift weder geboten noch verboten, vnd derwegen als nötige Gottesdienſte, dadurch Vergebung der Sünden, vnd gerechtikeit für Gott zu erlangen, nicht zu achten noch zu halten ſindt. So erfordert gleichvöll die Notturft, Das es ehrlich vnd ordentlich in der kirchen zugehe, Den Eccleſia militans in dieſen leben, kan der Ceremonien, welche mit guten gewiſſen können gehalten werden, gar nicht entperen. Ceremoniae enim piæ ſunt, quaſi lac et nutrimentum ad pietatem.

Derowegen nach gelegenheit vnd ergernis zu meiden, juxta charitatem, quæ omnibus fervit et ad ſimplicium aedificationem, wollen wir die alten, Chriſtliche, Lébliche vnd leidliche Ceremonien in Vnſerer kirchen, quæ cum verbo Dei conſentunt, quæque minime ſuperflue ſunt et novum cultum non introducunt, vnd welche ohn ergernis, nothzwang vnd Befchwerung der gewiſſen ſtehen können, noch-mahl behaltn.

Was aber in denſelben nach gelegenheit gegenwertiger Zeit vnd leuſte vnnötig vnd vbrig, præfertim vero, quæ cum verbo Dei pugnare, aut gravare Eccleſiam Dei, vel quid novi cultus importare, videbuntur, ſol vns nicht entgegen ſein, Das ſolches durch die ordentliche Perſohnen vollent abgethan werde, Nam res ipſa palam demonſtrat, plurimas Ceremonias non alium habere uſum, niſi ut populum obſtupeſciant magis quam doceant, Darumb gedenccken wir vns hierinnen alſo zu Verhalten, wie wir das mit Gott vnd gutem gewiſſen verantworten können.

## III. Daſs alle Canonici, Vicarii vnd Chorales fleiſch zur Kirchen vnd Predigt ſich halten ſollen.

Alſs ſich auch mit der That befinde, Das wir Vnſerm Zufagen vnd Verpflichtungen, auch angenommenen Geiſtlichen ſtände höchſt zu wieder, leider ſehr wenig in die Kirchen kommen, Befondern ohn alle erhebliche Vrfachen vnd endtſchuldigungen Vorſetzlich daraus bleiben, Dadurch ſich oft zutregt, Das an den hochfeyerlichen vnd heiligen Feſtagen, niemand oder je wenig Perſohnen von vns darinne geſpüret werden, Vnd alſo dieſe reiche Almoſen mit beſchwerten gewiſſen, wie Leider zu beſorgen, auf die Sehl freſſen, Da wir Doch ſambt vnd ſonderlich, bey vnſerer aufnehmung vnd inveſtirung bewilligt, angelobt vnd zugeſagt haben, vns fleiſch zur kirchen zu halten, vnd doſelbſt Gott vnſerm erlöſer teglich zu dienen, mit ſingen vnd leſen, mit beten vnd dencken, Item daſs etliche von vns einer böſen angenommenen gewonheit in ihren weltlichen habit vnter dem ampt der Meſſe oder Veſper in die kirche kommen, vnd hinter dem Chor auf vnd Nieder gehen, Daran nicht wenig menſchen ſich ergern, da doch dieſelben billicher in den Chor treten, vnd neben den andern anweſenden Perſohnen Chriſto vnd ſeiner kirchen mit willigen hertzen Dienen ſollen, Item obgleich biſweilen etliche von vns binnein kommen, So laſſen doch dieſelben das ſingen anſtehen vnd nehmen mitler Zeit ein buch vor die naſen, welches billich auch nicht ſein ſoll, Den leſen hat ſeine Zeit, Singen hatt auch ſeine Zeit. Von deſwegen ſoll hiñſüro keiner von vns vnd vnſerm nachkommen on hochdringende, erhebliche vnd wichtige vrfachen, aus der Kirchen vnd Predigt bleiben, Befondern in alle wege, Zuforderſt aber, an den Sontagen vnd hochfeyerlichen feſten ſich Daſelbſt ſtellen, Gott dem allmechtigen zu Ehren vnd gehorſam, ihme ſelbſt zum beſten vnd den neben Chriſten zum guten vorbild vnd Exem-

pell, vor allen Dingen aber, sollen vnd wollen die Juniores Canonici, wie billig vnd Christlich, sich oft vnd vor die andern dafelbst finden lassen, damit sie in der Kirchen gefungen vnd Lectionibus mehr geubt, auch desto fertiger vnd läufiger werden mögen, ihnen selbst zum ruhm vnd guter nachfrage, Vnd wolle sich ja niemands dis einbilden noch vberreden lassen, als obs vnnötigk wer Lateinisch Chorgefenge Zu halten, oder es mochte alzu Papistlich scheinen, Den solche auch bey den Vätern balt nach der Apostel Zeiten in gebranch gewesen, wie dasselbe weitleufiger ausgehüret werden konte, vnd S. Athanasius distribuir Die Psalmen, Das etzliche Des Sonnabendts, etliche des Sontags, etzliche an andern tagen gefungen werden, So findet man in den Vätern von andern gezeiten als prim. Tert. Sext. vnd nona, die ihren Ursprung von den Apostolischen heiligen Männern haben, vnd Johannes Cassianus, Der zur Zeit Johannis Chrysofomi gelebt, heisset die teglichen gebete der kirchen Canonicas.

Derwegen wollen wir die numehr gereinigten, gefeuberten vnd restituirten Chorgefänge in psalmodias, Lectiones, horas Canonicas, Hymnos, preces Supplicatorias vnd dergleichen von Vnseren lieben vorfahren löblich vnd woll geordnet, in dieser vnserer Stifftkirchen, keines weges fallen, sondern fleißig vnd vnnachlässig halten lassen, Doch in alle wege nach der Lehre S. Pauli I. Corinth. 14. v. 15. psallam spiritu, sed psallam et mente.

Additio. Nach dem bey diesem Punct sich eine gute Zeit hero befunden hat, daz etzliche aus vns, iren eigenen Zufagen, Ja ihrem tragendem ampte zu wieder, selten zur kirchen kommen, vnd welchs noch mehr zu beklagen ist, an den hochheiligen Festtagen allermeist daraus bleiben, vnd also ein Jeder seinen standt selber nicht bedencken, noch sich zur billikeit hierinne schicken will, haben wir auß bitterer noth anordnung thun müssen Vnd ordnen hiemit Der gestalt vnd also.

Welcher Canonicus hinfüro an dem hochheiligen festtagen niht zur Metten vnd Messen, vnd den andern Sontagen nicht zur Messe vnd Vesper kompt, soll jedesmal wen es geschiehet, Den Choralen Zwo stabichen hier zu geben verpflichtet sein, Zur Predigt wirdt ein jeder ohn das sich willigk vnd gern finden lassen. So sollen hieruber die Canonici in der wochen fleißig zur kirchen gehen, daz sie endweder zur metten oder Vesper kommen, Zuförderst weil es numehr mit den singen so enge eingezogen ist, Daz am morgen von Sechs bis zu sieben hora Die metten gefungen vnd drey Lectiones aus der heiligen Bibell abgelesen, Nach Mittage aber vmb 2 Vhr die Vesper neben dem Completorio auch eine stunde lang psalliret wirdt, Da doch vnser vorfahren in den Bäbftischen Finsternissen mit Vielfeltigen Messlesen vnd dergleichen vergeblichen Gottesdiensten, tags vnd nachts beschweret worden sindt.

#### IV. Visitation von Lehr vnd glauben der Pfarhern vnd Pfarinder.

Ferner als numehr in Zehen vnd mehr Vorläuffenen Jharen, leider wenig Darauf gesehen wurden, welcher gestalt der Kirchen arme Vnterthanen auf den Dörfern mit Gottes wort vnd reichlung der Sacrament gelehret vnd versehen wurden, viel weniger daz in Viel Jharen von den Vorstehern derselben Kirchen von ihrer Verwaltung Rechnung oder bescheidt gefurdert worden wer, Dadurch nicht wenig vnrichtikeiten, wie zu besorgen, konten befunden werden, Vnd wir vor allen vns schuldig erkennen, Darob mit höchsten fleisse zu sein, Das vnser vnterthanen in Gottes wort recht vnd woll vnterichtet werden, Als sol hinfüro alwege jedes Jhares, auf eine gelegene Zeit, Der Dechant neben etzliche Zugeordneten Canoniken, sich auf alle vnd Jede der Kirchen Dorffer begeben, vnd mit fleisse erkundigen, welcher gestalt es vmb des Pfarhern auch den eingepfarten Lehr vnd glauben, leben vnd wandel, auch der Pfarüter vnd einkommen, allenthalben gelegen, vnd ob einige mißhellige meinung oder sonsten grobe Exceß, wieder Gottes vnd der kirchen verbot, auß anzeigen des bestalten pfarher

freventlich begangen weren, dieselben nach der kirchen geboth straffen, abwenden, vnd wiederumb Zu gehorsam vnd richtikeit bringen.

#### V. Visitation vnd Rechnung der Gottesheuser.

Vnd weil zum höchsten darauf gesehen vnd geachtet werden solle, Das der kirchen oder Gottesheuser einkommen vnd güter, zur erbawung vnd erhaltung der Kirchen gebeude, vnd anderer kirchen notturst eingnommen, vorwahrt, vnd nicht ad privatos vel prophanos usus gezogen werden. Als sol auch Dieselbe Zeit Durch die anwesende Capitularn vnd Kirchvätern alles einkommens vnd ausgebens jehrlich rechnung genommen, vnd ob etwas daran vbrig were Den Kirchen Zu gute beygelegt vnd vorwahrt, oder aber, do so viel vorhanden, Daz auf wiederkauf, Der kirchen nutz damit zu schaffen, mit vnserm Vorwissen rechtmessiger weise ausgeliehen werden.

Vnd sollen insonderheit bey jeder kirchen ehrliche Gottfurchtige vnd redliche leute zum wenigsten zwene zu Kirchvätern, Der Kirchen zum besten, Alwege durch die hern des Capittels, so oft es noth behelflich sein wirdt, verordnet vnd demselben die Verwaltung vnd sorgeltikeit auff vorgehende ihrer Pflichte befholen werden, Sie auch des Pfarbers Inventarium bey sich behalten vnd fleißlich darauf sehen, daz von dem abziehenden Pfarhern solches volkomlich geliefert werde.

So sollen vnd wollen auch wir vnd Vnser nachkommen die leute mit ernste dahin halten, Das den Kirchen das Ihre vnverzuglichen erlegt werde. Alda sollen die kirche vnd Pfarbegebude besichtiget werden, Desgleichen Die inventaria in Kirchen vnd Pfarren, Damit dieselben nicht verrückt oder verringert werden.

Gleichermaßen sol die vberflüssige vnnötige zehrung bey fertigung der lichter, auch zur erndten Zeit abgeschafft werden, vnd zu Vorhütung allerley verdachts, sol keiner von den kirchvätern, alle schlüssel zum Kasten allein haben, Sondern ein jeder einen besondern, vnd der Pfarherr des Orts auch einen, vnd sollen alle Persönlich dabey sein, wen gelt oder brieffe in den Kasten zu legen oder herauszunehmen findt.

#### VI. Erkundigung vnd Hinlegung der gemeinen gebrechen in Dörffern.

Vnd nachdem vnter andern wir befinden, Das in der Kirchen, Dörffern vnd gebieten, allerhand Excefs vnd verbotene handelungen mit worten vnd der that sich zugetragen, Die zu Vnserer Vorfahren vnd vnserer wissenschaft nicht allewege kommen sein, Oder aber, do die gleich je zu Zeiten an sie vnd vns gelanget vnd kommen, anderer obliegenden gefcheft vnd sachen halb nicht genügend gehoret vnd geortert werden mögen, Sondern in ihren ausflürungen anhengig vnd vnentschieden geblieben, Oder aber Dafs die Partei sich im wüncell heimlich vnd stillschweigendt mit einander verglichen, Dadurch erfolget, Das vnter den vnterthanen groffe Meutereyen, Vneinikeiten vnd dergleichen eingeführt werden, vnd zu besorgen, Do dem ferner also vorhenckt werden solte, daz es zweiffele on, Zu großem aufftand, vnglück vnd mordt gedeyen möchte.

Dem aber bey Zeiten furzukommen, haben wir mit guter vorbetrachtung vnd zeitigen rath, den Vnterthanen vnd gemeinem nutz zu foderung vnd gutem geordnet vnd Ordnen hiennit, Das Jherlich für vnd für auf eine daza bestimpte Zeit, sonderlichst im herbft Quatember, etzliche vnser mittels, in ein jedes der Kirchen Dorff sich begeben, vnd mit allem fleise in gegenwart des Schultheissen vnd gemeiner Panwirtschaft, sich erkundigen sollen, ob vnter ihnen einige gebrechen, mit worten oder der that, eingefallen weren, vnd die zu richten, schlichten vnd gutlich beyzulegen, sich aufs höchste bemühen.

Ingleichen Do aufa felde ihrungen, Die der besichtigung bedürfen, hingefallen weren, Darin-

nen so viel möglich auch richtigkeit zu machen fleiß anwenden, Was aber die groben eufferlichen gebrechen vnd misshandlungen anlangt, Soll es mit denselben bey vorigem gebrauch, als daz die Zustundt Durch den Schulteiffen oder beklagten an vns kommen vnd bericht werden sollen, vnverändert bleiben.

Vnd wie es dieselben Verordneten in Kirchen, Gottesheuffern vnd Dörffern befinden werden, Davon sollen sie auf ihre wiederkunft vns dem Capittel bericht vnd relation thun, Alsdenn wollen wir hierinnen mit gemeinem rathe, ob etwas vnerörtert daran geblieben were, Die gebühr vnd billikeit beschaffen.

Additio Nachdem sich bey diesem Punct befunden, Das des klagens vnd anlauffens von der kirchen vnd des Capittels vnterthanen viel werden vnd des mehrer theil sich schulde halben vervracht vnd aber die armen leute mit vielfeltigem vmbauffen vnd vergeblichen reifen verfehonet werden mögen; Sol hinfuro in allen vnd jeden des Capittels Dörffern, einmahl im Jhare, als vmb Dionisii tag anzufahen, gerichte gehalten, vnd dahin alle klagen, es sey vmb schulde oder andern sachen willen, außserhalb den groben Exzellen, welche keinen Verzug leiden können, remittirt vnd verwiesen, an solchen gerichtstage sol eines Jeden klage vnd anthwort nach notturft gehört vnd durch die anwesende Capitularn vnd andere Persohnen nach billikeit erörtert vnd entschieden werden.

#### VII. Einikeit vnd Cohercion vnter vns selbst anzurichten vnd zu halten.

Nachdem eine gute Zeit vnter vns dem Canonicis selber keiner Cohercion, Zwang noch ehrerbietung gewesen, befondern ein jeder seines eigenen willens, ohne einige ordnung, auch vber getreue warnung vnd Vormahnung gelebt, vnd gethan was ihm gelüftet, auch zum öftermahl sich jemandts wider vnser aller gemeinen beschluß etwas de facto vnd dürftiglich vntersehen derffen, Doher sich gevrfacht, das erstlich die hohe Obrikeit mit vielfeltigen Klagen vnd wiederklagen nicht on grossen ihren Verlust vnd höchstes misfallen von vns angelauffen vnd beschwert worden findt.

Am andern Das durch solch gezenck vnd anstiftung des bosshafftigen, listigen vnd vnverdroffenen Sathans vnter vns die gemüther also gegen einander verbittert wurden, Das eitell Zerren vnd beiffen inner- vnd außserhalb Capittels vnter vns gewesen ist; Haben wir letzlich aus Gottes des Almechtigen gnediger Verleyhung zu rechten innerlichen hertzen vnd gemuth gesthuret, Das bey solcher vordnung, Die auch Gott im himmel misfelt, kein gut Regiement bestehen kan, vnd das Durch Jede Zwytracht vnd vneinikeit alle gute Policeyen, Ordnung vnd Regiement zu bodem gehen müssen. Als wollen derwegen wir hinfuro Durch gnedigste hülff vnd heystandt vnser lieben Gottes friedtlich vnd eintrechtig ohn grollen, gruntzen, Zanck vnd widerwillen, wie Christen gebühret, vnter vnd mit einander leben vnd zusamen stimmen. Den wo fried vnd einikeit ist, Da ist Gottes segen vnd leben, wo aber vneinikeit ist, da wohnet der teuffel vnd tod mit allem Vnglück, wie die exempell in heiliger schrift vnd bey den heiden, auch die tägliche erfharung hin vnd wieder genugsam ausweisen.

Vnd sol Keiner von vns wieder gemeinen beschluß, zusag vnd bewilligung sich etwas vntersehen, noch ein solches beginnen, welches ihme Ehren vnd billikeit halben nicht gebührete. Insonderheit sollen der schendliche Eigennutz, Der alles argen vnd gänzlicher Zerrüttung eine hauptvrfach ist, Welches auch die heiden aus erfharung wol gemercket haben, Da einer von ihnen saget, Principium discordiae est aliquid commune tuum facere, von nun an abgestellet vnd vermieten werden. Do aber einer oder mehr von vns vnd vnser nachkommen vber diese vnser abermahl vornewerte Zusage, bewilligung vnd verpflichtung, als wir doch nicht hoffen wollen, etwas vngereimts furnehmen vnd misshandeln wurde, vnd nach Zweyen vorgehenden freundlichen, brüderlichen vnd getreuen anmahnungen

nicht gehorchen, noch davon abstecken wolte, vnd wir vnd vnser nachfolgere vmb bofer einführung willen, Den in gebürliche straff zunehmen, nothwendig nicht vmbgehen konten, Gegen dem oder dieselben, sol mit gemeinem rathe, die vnnachlässige straff nach größe eines jeden Verwirckung mit der Suspension vnd Sequestration fructuum, oder in andere wege gebraucht werden, Vnd der oder dieselben sollen schuldig vnd verpflichtet sein, sich des Capitells vrtheil vnd erkandtniß ohn einige appellation oder Supplication zu vnterwerffen. Den was nutzte es sonsten viele Leges vnd statuta aufzurichten sine executione, vnd ist ein Regent ohne das schuldig, Dem gesetzte sich zu vnterwerffen vnd dasselbe zu halten, wie Kayser Trajannus, Der gab seinem Marfchalck ein schwerdt in die handt vnd sprach zu ihm, Das schwerdt führ wieder meine feinde, auch wieder mich, wo ich vnrecht thue. Vnd der heilige Bischoff Ambrosius sagt in Past. Sicut decretum laudabileque est reverentiam debitam et honorem exhibere majoribus. Ita rectitudinis et Dei timoris est, si quis in eis correctione indiget, nulla dissimulatione postponere, ne totum corpus (quod abist) incipiat morbus invadere, si languor non fuit curatus in capite.

Durch welchen weg vnter vns gute bruderliche einikeit erhalten vnd die herfschaft, welche ohn das mit bestellung vnd Regierung großer Lande vnd leute, mehr den genug zu schaffen hat, desto weniger angelauffen vnd beschweret werdet. Jedoch sol hiemit dem Churfürsten zu Brandenburg etc. vnserm gnedigstem hern, die Landesfürstliche gebürende Obrikeit vnd Jurisdiction gar nicht entzogen, befondern in allwege fürbehalten sein.

Vnd nachdem bishero allerhandt ergerliche vnd scheddliche vnordnungen eingeriffen vnd vberhandt genommen, haben wir die durch einhelligen beschluß abgeschafft, vnd was weiter vns für gut, nutz vnd nötig angesehen, darzu gethan, geheffert vnd vermehret wie folget, welche alles wir als Ehrliebende leute getreuwlich halten vnd vollziehen wollen, In massen vnere nachkommen hiezu auch verpflichtet sein sollen.

#### VIII. Von dem Generall-Capittel.

Vnd nachdem die notturst erfodert, Das zu abhörung allerhandt eingefallenen Zwispalt vnd gebrechen vnter vns selbst jedes jahrs einmahl Capitulum Generale, wie bey andern dergleichen kirchen gebreuchlich, gehalten werde, Als haben wir vns dahin vereiniget vnd geschlossen, bemelt Capittel Generale auf den Montag Reminiscere, des künftigen zwey vnd Achtzigsten Jhars anzufahen, Vnd also von Jharen zu Jharen vnnachlässig zu halten, Dazu soll ein jeder Residens Canonicus, bey straff zehen Taller (es were dan, das er mit leibes schwachheit oder andern hochwichtigen sachen, Die zu ihrer ausführung für genugsam vnd erheblich erkandt vnd angenommen Werden konten, zu der Zeit behaft vnd verhindert were) zu erscheinen schuldig sein. Vnd sollen in demselben gemeinem Capittel, wie obgemelt der kirchen vnd Persohnen notturstige sachen, welche fürgelaußen vnd zu tractiren nötig sein werden, durch den Dechant, oder seines abwesens den Senior proponiret vnd fürgetragen, vnd darnach ein jeder Canonicus insonderheit, seine beschwerden, vnd was sonsten zu emendiren vnd in bessern standt zu bringen sein möge, mit fleiße gehört vnd darnach in des Conilli erörterung gestellet werden. Vnd sollen auf diese Zeit die alten vnd neuwen Statuta dieser kirchen, neben dem Jurament, vmb gewisser vnd erheblicher Vrsach willen abgelesen vnd solches von Jharen zu jharen dergestalt gehalten werden, Damit jederman sich darnach zu achten, vnd niemandt mit vnwissenheit sich dawieder zu entschuldigen vnd zu behelfen hab.

Additio. Capitulum Generale soll allwege des nechstfolgenden tages nach Michaelis vnnachlässig gehalten werden.

IX. Von der Intimation. Do hernacher vnd in künftiger Zeit sich zutrüge, Das Zwey oder Drei zugleich die Residentz zu gebühlicher Zeit intimirn würden, Alsdenn sol sie demselben, welcher in der Matricul vor den andern der älteste in der Possession sein wirdt, eingeräumt, vnd die andern abgewiesen, und soll dafelbig dergestalt fur und für gehalten werden:

Additio. Idoch sollen aus hochwichtigen, Vernünftigen vnd billichen vrsachen, auf ein mahl vnd zugleich nicht mehr den ihrer Zwene, wofern dieselben, Vermöge der alten Statuten sub numero XII. eigene domicilia haben, zu Residentz verstatet, vnd wo mehr an der Zhal sich angeben werden, dieselben bis auf eine andere Zeit abgewiesen werden. Vnd in diesem fall sollen allwege dieselbigen, welche in possessione seniores sein werden, den vorzug oder primum locum, wie von alters allewege breuchlich gewesen, Imgleichen die erste option an den vordredigten Curis canonicalibus wegen des Senii haben vnd behalten.

#### X. Von dem Thumb-Kirchhofe, wie der gehalten werden soll.

Weil wir Gottlob vnd Danck alle wissen, welcher gestalt die Kirchhöfe rein vnd ehrlich furn Viehe gehalten werden sollen, fonderlich aber hierumb, Das dofelbst der abgestorbenen gäubiger leichnam, Die mit dem teuwren blut des sohns Gottes erkaufft, geweyhet vnd besprenget, vnd Christo in der heiligen taufe eingeleibet vnd mit dem heiligen geiste vertieget vnd gesalbt sein, in ihren schlaffkammern sanft liegen vnd ruhen, wie das die alten aus gottes wort geglaubet haben, Darumb sie solche Reliquias sanctorum, Die in der erden bis zum seligen stündlein ruhen, exuvias et tabernacula spiritus sancti vnd Gottes Tempel genennet, vnd mit herlichen Processen vnd geprenge zu ihrer Station in die gottesacker begleitet haben. Vnd aber wir frey öffentlich bekennen müssen, Das bey Türcken vnd allen vnglaubigen leuten, kein kirchhoff in grossern vnehmen, Den bey vns bis auf diese Zeit geschehen, gehalten werden könne, also Das von menniglich billig in ein Zweifel gezogen werden konte, ob wir auch die auferstehung der todten vor gewis gäubten. Den es nicht verneinet werden kan, Das nicht alleine vnere Schweine auf den kirchhöfen daz gantze Jhar aus hin grafen vnd weyden, vnd also die Todten herauswülen, vnd mit der Zeit fressen, befondern hierüber zu Zeiten bis in die kirche, vnd vor dem hohen altar kommen, vnd welchs noch mehr ist, Derffen wol etzliche hern, oder derselben muthwillig gefinde Den andern guthertzigen solches zu Trotz vnd verdrufs thun, Derowegen soll hinfuro ein jeder vnter vns, vnfern Vicarien vnd andern, Die hier oben laufen vnd schweine halten, ihre Schweine, welche der grosse sein, zu felde treiben lassen, Die kleinen ferkel aber hey sich im haufe in guter verwahrung halten, Das sie nicht auf den kirchhof lauffen können. Würde aber hierüber jemandts fröveln, solches verachten vnd die schweine nichts weniger dofelbst zu grafe treiben, Dem oder denen sollen die durch die vögte ohn ansehen der Persohnen genommen vnd in die Furwercke gethan werden, Damit doch einmahl solche gottesacker vnd Rhuestetten reinlich gehalten vnd vnere vnd der vnfern gräber vor keine mitwinkel noch schindtgruben, sondern ehrliche herbergen, schlaffkammern vnd Rhuebettlein, in welchen wir sanfte ruhen vnd einschlaffen sollen, bis an den Seligen Jüngsten tage, vormerckt werden mögen.

Gleicher masse soll es mit den Schweinen vnd andern Viehe, Die im korn befunden werden, wie leider bis daher mit grossen vnfern schaden vnd nachtheil oft geschehen ist, auch haben etc.

Additio. Vnd weil ihrer wenig diels statutum gehalten, sondern etzliche aus frevell vnd muthwillen die schweine nicht allein tag vnd nacht auf den Kirchhof weiden, sondern auch zuweilen bis in die kirch kommen lassen; Ist wilkürlich Durch vns gesetzt vnd aufgenommen, so oft hernachmals am

hellen lichten tage schweine auf den kirchhoff gefunden werden, Sollen die durch die Vogte eingetrieben vnd Jedes heubt mit einen schilling pfandgelt gelöset werden, Wen aber Schweine oder ander viehe im getredig angetroffen wirdt, Soll von jedem heubt Drey schilling Pfandgelt gegeben, vnd darüber der zugefügte schaden alsbalt besichtigt vnd nach größe bezallt werden, vnd sol in diesem keiner, er sey wer er wolle, verschonet bleiben.

#### XI. Testament

Als bishero bey vnser Kirchen vnd dem gantzen Stift havelberg, aus Disponirung, ordnung vnd Satzung etzlicher geistlichen Canonen vnd der Bischoppe gehalten Synodis, vblich vnd im gebrauch gewesen. Wen ein Canonicus oder andere geistliche Persohne ab intestato verstorben, daz alsden der bischopff oder die Stifftkirche, nach gelegenheit des fals vnd der Persohnen, des verstorbenen hinterlassenen güter zu sich gezogen oder geriffen haben, Vnd wir numehr von den guden Gottes durch daz neuwe leuchtendt Evangelium vnd desselben rechtem Verstandt vnd erklerung so weit beachtet sein, auch vor vns selbst vernünftliche schliesen können, Das oberburte der Pabste vnd Bischove Canones vnd Synodi vbell vnd Malitiose in fraudem haeredum erdacht, Dadurch manchen mit vnbilliger einziehung vnd wegnehmung seines von Gott vnd rechts wegen gebürenden Erbtheils gewalt vnd vnrecht geschehen; Wollen wir vns auch solcher Vnchristlichen widerrechtlichen vnd vnbilligen Disposition, auch allen vnd jeden dergleichen Ppftlichen greuweln abgeworffen, ausgeschlossen, vnd denselben namhaftig, ausdrücklich vnd gantzlich abgefagt haben, vnd thun solches hiemit vnd in kraft dieser vnser gegenwertigen schrift.

Vnd damit hinfuro vnter vns wegen der Testament oder Letzten willens kein missverstandt noch andere defecte oder mangell ferner gespüret werden. Haben letztlich wir zu erhaltung vnd beförderung ruhe, friedens vnd einikeit auch zu erhaltung vnd abschneidung allerley Zanck, haders vnd widerwillens, nach viel vnd lang gepflogener vnterredung, handelung vnd berathschlagung der Testament halben, auf stets ewig immerwerendt vnd vnwiederrufflich, hiemit vnd in kraft dieses Statuts, wie solches vermüge aller Rechte am bestendigsten immer sein kann, soll oder mag, vor vns vnd vnser nachkommen aufs neue verglichen vnd vereiniget, wie hernach folgt.

Demnach ordnen, setzen vnd Statuiren wir vor vns vnd vnser nachkommende am Capittel von Neuwen, daz vngeachtet oberburten geistlichen Canonen, alten Statuten, ordnungen vnd Synoden, wie die nahmen haben können oder mögen, hinfuro vnd zu ewigen Zeiten kein Canonicus dieser Kirchen obligirt, verpflichtet vnd verbunden sein solhle, Testament oder Letzten willen, weder solenne in scriptis noch sonst aufzurichten, Befondern Do einer oder mehr von vns vnd vnser nachkommen über kurtz oder lang nach dem willen Gottes mit tode abgethet, so sollen seine hinterlassene güter, nichts davon ausgeschlossen noch furbehalten, gleichwie sonst landleustig, recht vnd vblich, an seine Kinder, oder wo die nicht vorhanden weren, alsden an die negsten freunde vnd gesipten Erben stammen vnd verfallen.

Do aber einer oder mehr vnter vns wehren, oder vnter vnser nachkommen künftiglich sein würden, der oder die sich besorgten, Das nach ihrem absterben, vnter ihren Kindern oder freunden, wegen ihrer Zeilichen gütern, hader, Zanck vnd vneinikeit erwachsen möchte, oder sonst jemandt viel lieber ein Testament aufrichten, den ab intestato versterben wolte, den oder denselben sol frey vnd offen stehen Testament vnd letzten willen aufzurichten, vnd darinne von ihren Zeilichen gütern ihres besten willens vnd gefallens zu disponiren vnd zu verordnen. Vnd welcher also ein Testament wie gemelt nach rechts form bettellet vnd aufgerichtet, bey dem sol es von vns vnd vnser nachkommen

ohne einige disputation ein- oder wiederrede gantz vnd vngehindert, vnangefochten vnd vngetadelt bleiben vnd vor bestendig geachtet, erklaret, gehalten vnd angenohmen werden, Doch das gleichwol Darauf mit allem fleisse gesehen werden solle, das Keine falsche Zettel oder Instrument an statt eines Testaments hinter wissen vnd willen des Verstorbenen erdacht vnd geschriben, herfür bracht werden. Besondern das darauß gantz lauter ercheine vnd so viel vermerkt werden könne, Das solche Verordnungen vnd Testierung des Verstorbenen endtlicher wille, meinung vnd surfatz gewesen, Er auch bis auf sein absterben dabey verharret vnd geblieben sey. Vnd sol also wie bemelt, gantz frey vnd liberrum sein, Ob jemandt von vns vnd vnserm nachkommen ein Testament bestellen vnd aufrichten, oder aber solches vnterlassen vnd vorbey gehen wolle, Durch welchen weg vnd gemeinen Mittel allerhandt bishero endstandene Zwayungen, disputation vnd verhinderungen abgeschnitten, vnd dem, so itzo von vns dieses Puncten halben verabschiedet vnd beschloffen worden, Zu vnser aller nutz, welfart vnd gedeyen, auch fried, ruhe vnd einikeit einzuführen stracks nachgefatz vnd gelebet werden solle.

Gleicher gestalt vnd masse sol es so viel diesen Punct anlangt, mit vnser Kirchen Vicarien auch gehalten werden.

Additio. Es sollen aber des oder derjennen Erben vnd Testamentarien schuldig vnd verpflichtet sein, alsbald nach absterben des Testatoris dem Dhum-Capittel das Original furzulegen vnd zu zeigen vnd darnach dasselbige wiederymb an sich zu nehmen, Dem Capittel aber eine aufcultirte gleichlautende Copey davon zuzustellen.

## XII. Von den Statuten, welche die neuen Canonici erlegen sollen.

Obwol bis an diese Zeit funfzig goltgulden die gewöhnliche Statuta, welche die Neuen Thumherrn erlegen müssen, gewesen, Weil aber der Kirchen gebewde vnd andere beschwerden mehr bey vnserer Kirchen sich teglich heuffen, Als haben wir der Kirchen in allewege zu gute, vor vns vnd vnserer nachkommen Dahin geschlossen, vns vereiniget vnd geordnet, Wen nach dieser Zeit vnd von dato dieser schrift ein oder mehr Perfohnen zum Canonico auf- vnd angenommen worden, derer oder dieselben alsbaldt vor bestellung des juraments vnd anderer solenniteten pro statutis Ecclesiae, vns dem gemeinen Thum Capittel erlegen vnd bezahlen sollen Ein hundert volwichtige Reinsche goltgulden in einer vngetheilten Summa, welche anzahl geldes von nun an für vnd für die rechten Statuta sein, heißen vnd bleiben sollen. So viel aber vnser Künfftige-Thumprobste anlangt, so oft dieselben einer von Neuen bey der Kirchen kompt, sol er alsbaldt pro statutis Ein hundert vnd dreißig vollwichtige Reinsche goltgulden gelten vnd zahlen, Vnd solches aus der Vrsachen, das ein Thumprobst, wen er zu der Residentz schreitet, kein precium curiae, In massen die Canonici thun müssen, erlegen darf, vnd sol hierinne nicht angesehen noch bedacht werden, welcher Collation eine jede Präbende oder Prälatur sein müge, Den dasselbe keinen surtragen noch zu steuwr kommen solle.

Es soll auch keiner, er sey wes standes oder werden er wolle, pro Canonico residente aufgenommen werden, er könne den nottürlichlich darthun vnd ausführen, Das er drey gantze Jhar Continue auf einer berühmten Vniuersitet in Teutschen oder welfchen Landen studiret vnd verzogen hab, vnd solches aus der Vrsachen, damit tüchtige vnd geschickte Perfohnen, welche der herfschaft vnd anderen nutz vnd dienstlich sein können, allewege bey vnserer Kirchen gefunden werden mögen. So soll auch hinfüro ein jeder neuer Canonicus, ehe er angenommen vnd installiret wirdt, schuldig vnd verpflichtet sein, seine geburt, Das nemlich er ehelich vnd ehrlich gebohren wurden, nottürlichlich darzuthun vnd zu bescheinigen, Inmassen die alten Statuten num. 7. auch inhalten vnd vermügen.

## XIII. Von den beiden Carentz Jharen.

Wen nun ein Neuwer Thumherr die 3 Jhar wie oblaufft, auff einer Vniversitet gehalten, vnd darnach die residentz auff gewöhnliche Zeit, als in Vigilia Nativitatis Mariae, intumiren wirdt, Alsdenn sol es mit den beiden nechst folgenden Carentz-Jharen, vermöge vnserer alten Statuten obgefatz num. 4. vnd hergebrachten gewonheiten, in massen mit vns geschehen, gehalten werden, Nemlichen das im ersten Jhare von einem Michaelis zum andern, Demselben neuwen Canonico vier vnd zwantzig gulden von vns vnd weiters nicht gegeben werden sollen. Dagegen ist er verpflichtet, das speisen vnserer diener vnd was dem weiter angehöret, gleich der anderen Residenten einem zutragen vnd auszurichten. Do aber einer oder mehr von denselben neuwen angehenden Canonico, obgemelte Vier vnd Zwantzig gulden nicht nehmen, sondern die dem Capittel lassen wolte, Alsdenn sol der oder die das erste Jhar vber mit dem speisen vnd anderen beschwerden verschonet verbleiben.

Im andern Jhar abermahl von einem Michaelistag zum andern folgen ihme die Victualia allein, neben allen vnd Jeden Oneribus, nichts davon ausgeschlossen, aus Vrsachen, das nach seinem absterben Die Erben in Anno gratiae solche onera nicht tragen dürfen. Wen nun die Zweek Jhar dermassen zu ende gelauffen, Darnach kompt er zu korn vnd allen anderen nutzungen vnd einkommen, nichts daran ausgeschlossen.

Vnd diese Carentz Jhar wie obgefatz sol ein Jeder, er sey wes standes er wolle, inhalt seines gethanen Juraments stracks ohn einigen abbruch bey straf des Meineydes, Inmassen wir vnser theils gethan vnd thun müssen, vnweigerlich halten.

Vnd sol hierunter vnser Thumprobt, wenn derselbige ein Canonicat neben der Praepositur erlangt mit haltung der Carentz-Jharen, auch ein begriffen sein, Vnd in dem eben so wenig als ein ander verschonet werden, durch welche billiche mittel die gleichheit durchaus gehalten, vnd keiner vor dem andern beschwert werden kan.

## XIV. Von den zweyen Nechstfolgenden Jharen, nach absterben eines Canonici.

Nachdem bey dieser kirchen herkommen vnd vblich ist, Das einem Verstorbenen Canonico in dem ersten Jhar nach seinem absterben alles Korn vnd anders, so ein ander lebendiger Canonico das Jhar über, bekompt, gefolgt werden solle, Vnd aber hierinnen bis anhero, ohn Zweifel aus anreizung des hochschedlichen vnd verfluchten eigennutzes vnd geitzes, merkliche grofs vngleichheiten gehalten wurden, Vnd wir vns in vnserm gewissen vor Gott vnd menschen schuldig vnd pflichtig befinden, solche vnchristliche Dinge abzustellen vnd einem jeden zu den seinen zu gestatten, Als soll es von nun an hinfüro von vns vnd vnsern nachkommen, ohn einige fürwendung, behelf vnd einrede, Damit stracks gehalten werden, wie folgt.

Von dem ersten Jhare nach absterben eines Canonici, welches cum onere vnd genennet wirdt Annvs defervitus.

In dem ersten Jhare, wen ein Canonico verstirbt oder bey leben seinen Canonicat resigniret vnd die Carentz Jhare wie oblaufft volkomlich gehalten hat, sol seinem gelassenen oder eingesetzten Erben gefolgt vnd verreichet werden allerley korn an Roggen, Gersten, habern, buchweizen vnd weizen so, auf allen vnd jeden des Capittels scheunen, Müllen, Vorwercken vnd dem Kornhaufe, neben dem Retardaten das Jhar über fällt, aufgemessen vnd zertheilet werden, Imgleichen die hamel vnd schnidtschaffe aus allen schaffereyen, auch wein aus vnd von dem kleinen Berge, Vnd alle dem, so das Jhar

über an fischen, fleisch vnd anders zu gemeiner division vnd theilung kömpt, nichts ausgenommen, In massen das alles ein ander lebendiger Canonicus vor seinem theil das Jhar über empfangen, vnd folches aus dem bestendigsten, erheblichen ehrlichen vnd guten vrsachen, das derselbig abgestorbener Canonicus Das alles, wie obberurt, in dem ersten Jhar seiner residirung cariren vnd emperen müssen. Dogegen sollen vnd müssen des verstorbenen erben oder Testamentarien, alle vnd jede der Kirchen onera mit speifung der Diener vnd sonsten, gleich einen lebendigen Canonicus, das Jhar über tragen vnd halten helfen.

Von dem andern Jhare nach absterben eines Canonici, welches man Annum Gratiae nennet, vnd folget absque onere.

Nachdem im gemeltem andern Jhare nach abgange eines Canonici seinen erben oder Testamentarien, alles vnd jedes korne, aus den scheunen vnd sonsten, vnd hierüber weitres nicht bishero gefolgt worden, vnd sich aber befunden, Das hierdurch allerhandt Zanck vnd widerwille zwischen den lebendigen herren des Capittels vnd des verstorbenen Erben aus dem sich zugetragen, Das die Erben oder Testamentarien sich beduncken lassen, das sie in einem oder mehrem, Durch ihr absein verforteit vnd betrogen werden mochten, Als haben zu abschneidung oder Verhütung folches mißtrauwens vnd argwohns, vns wir dahin vereinigt vnd verglicheh, Das hinfüro vnd von Dato anzurechnen, wen einer oder mehr von vns vnd vnsern nachkommen den Canonicken über kurtz oder lang mit tode abgehet vnd das vorgesezte Annum deferuitus zum ende gelauffen ist, Das alsden seinen oder ihren verlassenen Erben oder Testamentarien pro anno gratiae zwo hundert Thaler vor alles Korn, welches sie das Jhar über aus scheunen, mullen, dem Kornhaufe oder sonsten hetten haben vnd bekommen können, nichts daran ausgeflossen noch fürbehalten, Durch das gemeine Thum-Capittel auf einmahl vnweigerlich vnd bey Verpfandung vnserer Kirchen gereitesten gutern, welches orts Dieselben gelegen sein mögen, gegeben vnd bezahlet werden sollen.

Da sichs aber begeben würde, Das einer oder mehr von vns vnd vnserm nachkommen der Kirchen oder derselbsten verwandten Personen in Zeit seines absterbens mit etwas schulden verhaft were, Alsden soll die Kirche vnd Personen wie billig vnd Recht nach vorgehender genuffamer liquidation von gemelten Zwo hundert Tallern pro rata vorerst sich bezahlt machen, Imgleichen sollen des verstorbenen Erben oder Testamentarien vor empfangung vorgedachter 200 thaler des verstorbenen gleubiger vnd Burgen, Ob einige vorhanden vnd sich angeben würden, ihre anforderung zufrieden stellen, vnd mit einem jeden derselben solche richtikeit machen, Damit das Capittel vnbesprochen bleiben, vnd der Todte von niemands geschmehet werden möge. Den aus solcher fürnemlichen vrsachen Annum gratiae von den Alten bedacht vnd verordnet worden ist. Hiergegen soll der Kirchen vnd Capittel das Korn, welches der verstorbenen Erben oder Testamentarien das Jhar über heite folgen sollen, Zu der Kirchen vnd lebendigen Personen notturft bleiben, Vnd was also inhalts dieser vnserer Statuten vnd Ordnungen, Des oder der verstorbenen Erben oder Testamentarien in obgedachten Jharen ordentlich zukompt, Dasselbig soll dem oder denen ohn alle beschwerung der Steuwren, abschosse vnd was mitler Zeit fürfallen konnte, frey vnd vngehindert gefolget werden.

Additio. Vnd sol bemelt Jhar sich von dem tage eines jeden absterbens vnter vns anfahren, vnd wiederumb an denselben tage übers Jhar inclusive sich endigen, vnd sollen hierunter die getheilte Rocken Pechte der dreyer Dörffer Nitzauw, gumptouw vnd Breddin vnd in Summa alles was in denselbigen Jhare zu gemeiner Division kömpt, nichts davon aufgeschloffen noch fürbehalten, mit begriffen

sein, Vnd sollen obgelmelte divisiones den Erben des Verstorbenen zu schaden vnd nachtheil gefehrlich nicht prorogirt noch aufgezoogen werden.

Vnd damit des Drefchens halb eine billiche gleicheit gehalten werde, Sol man allewege des nechstfolgenden tages nach Simonis et Judae anfahen vnd lenger damit nicht verziehen.

XV. Von den Curiis Canonicalibus oder Hernhöffe vnd derselben Precio, wie es hinfüro damit gehalten werden solle.

Als eine gute Zeit hero bey vnserer Kirchen im gebrauch vnd übung gewesen, Das alle vnd jede Thumhern höffe vor Siebentzig gulden muntz gekauft vnd bezahlt worden, vnd aber numehr solche heuser vnd höffe durchaus ansehnlicher gebeeßert vnd gebauwet worden sindt, welches mit einem geringen nicht ausgerichtet werden mögen, Als haben wir aus dringender noth vnd obgefetzten erheblichen vrsachen itzo von Neuwen verordnet vnd gesetzt.

Verordnen vnd setzen auch hiemit in Kraft dieser vnser schrift, Das hinfüro vnd von Zeit dieses Datums anzurechen, Das precium curiae Canonicalis Ein hundert Thaler vor alle vnd Jede höffe, so künftiglich durch eins oder mehr tödtlichen abgang verledigt werden, Keinen daran ausgeschlossen sein vnd bleiben, vnd dasselbige pro precio Curiae geachtet vnd gehalten werden solle, Vnd sol derselbige, so dem verstorbenen in optione succediren wirdt, schuldig vnd verpflichtet sein, genandt precium curiae, als 100 thaler, ehe er einen fuß in denselben verledigten hoff setzet, des verstorbenen erben vnd freunden auf einmahl vnd zugleich bahr über zu erlegen vnd zu bezhalen.

Den hoff aber, welchen Ern Jochim Tidtker bewohnet, weil derselbige von dem vorgewesenen Dechant Petro Conradi seeligen, nach absterben gemelts Ern Tidtkers zu einer ewigen Dechaney Inhalt seines Testaments verordnet worden, sol es auch bey solcher Verordnung vnverruckt bleiben, vnd welcher alsden Dechant sein wirdt, denselben dergestalt zu bewohnen schuldig sein.

So viel aber das heußlein bey der Steinforten, so Er Johan Klitzing bewohnet, anlangt, welches hievor vnd von alters hero vor ein siechen- vnd kranckenhaufs gebraucht worden, sol bald es durch gemeltem Klitzing heimfallen, Dasselbige im Vorigen stande zu bringen, oder sonst zu nutz der Kirchen anzuwenden.

Weil auch bis an diese Zeit in bösen vnfreundlichen brauch gehalten wurden, Das des verstorbenen Erben oder Erbnemen, den verledigten hoff, nach ausgang der vier wochen reumen müssen, welches den, wie wir vernünftiglich erachten können, nicht ohne sonderliche wehe vnd schmerzen geschehen können etc., Damit nu solche vnfreundlichkeit einmahl abgeschafft vnd dem oder denjennigen, so albereits des todten wegen höchst betrübt vnd beleidigt sein möchten, ferner kein bekümmernisse zugefügt werde,

Setzen, ordnen vnd wollen wir, das des Verstorbenen Canonici Erben oder erbnemen den hoff, so er bey seinem Leben bewohnet, vnd hinter ihm leß, sambt den wiesen vnd garten, die er bey seinen leben gebraucht, ohn vnser oder jemandts hinderung so lange innehaben, bewohnen vnd gebrauchen solle vnd möge, bis Annus deseruitus, wie oben lenglich ausgeführt, zum ende gelauffen ist, Vnd solches aus den guten vnd beständigen vrsachen, weil des verstorbenen Erben in solcher Zeit vnd Jahren, nach absterben des Canonici alle vnd Jede onera der Kirchen mit speifunge der Diener vnd sonst gleich einen lebendigen Canonico halten vnd tragen müssen, Das derowegen ihnen vnvermeidlich der hoff so lang gelassen werden soll vnd muß. So sol auch zu der behuef die Zeit über ihnen nottürlich Brenholz aus vnfern gemeinen geholtzen vnweigerlich gegönnet werden.

Gleiche maffe vnd gestalt sol es mit der Dechanei auch haben, Damit aber vnser Kirche in diesem von vns vnd vnsern nachkommen nicht vergeffen werden möge, haben wir vns verwilliget angelobt vnd zugesagt, Wen einer oder mehr von vns vnd vnsern nachkommen vorfirbet, Ders oder derselben Erben dis ausgelegte Precium curiae wiederumb bezahlt werden müsse, So sol der halbe theil desselben der kirchen zur Danckfagung, der andre halbe theil aber des oder der verstorbenen Erben vnd Testamentarien zugewendt werden, Welcher aber solchen feinen halben theil bey leibes leben zur kirchen wendet, sollen des oder der Erben damit verchonnet bleiben.

#### XVI. Von den Praefectis Aerarii oder Kämmerern.

Vnd nachdem wir mit einnehmung des weinigen geldes, welches wir wegen vnserer Kirchen vnd gemeinen Capittels jährlich aufzuheben haben, keinen vnterscheidt gehalten, Sondern solches durch einander gemenget, Als haben wir solche vnordnung abgeschafft vnd dagegen drey Personen aus vnserm mittel zu Cämmerern oder praefectis aerarii verordnet, Als dafs die für vnd für, weil sie leben vnd es verwalten können, Doch ein Jhar vmb das andre, wie hernach folgt, dabei bleiben, Das gelt einnehmen, wiederumb ausgeben vnd davon richtige gute Rechnung thun sollen. Dafs Maßgelt, welches durch Gottes des almechtigen segen hernacher aus den geholtze fallen konte, Sollen die Kämmerer in beysein Zweyer oder Dreyer hern aufnehmen, vnd dasselbe aufs gemeine Capittel hinauszutragen schuldig sein.

Imgleichen sollen die Zinsen von vnserer Kirchen-Hauptsummen neben allen vnd Jeden Statuten, welche die angehende Canonici künftiglich erlegen werden, sambt andern zufelligen einnahmen, die nicht zur Procuratur gehören, von gemelten vnsern Kämmerern eingemahnet, aufgenommen, vnd aufs Capittelhaus in eine sonderliche dazu gemachte lade mit Zweyen oder Dreyen schlossen, neben einen gewissen vnd beständigen Register der einnahme vnd ausgabe getragen vnd verwahret werden, Damit wir dergestalt einen geringen Vorrath an gelde bekommen, vnd den zu der Kirchen vnd gemeinen Capittels noth vnd behuff nützlich anwenden vnd gebrauchen können.

Vnd soll diese Administration den verordneten Cämmerern vnter vns auf ihre gethane Pflichten, dabey als einem Kirchengute ehrlich, redtlich vnd getreuwlich zu handeln bescholen werden, Vnd weil bißher von den Zinsen der zwey Taufendt gulden bey Bülauwen Sehl: Erben, Das Tenebrae vnd anders in der Kirchen gehalten werden, Sol durch die Cämmerer der eltesten Vicarien einem von Zeit zu Zeite so viel geldes von den Vorrath verreichet werden, Das die praefentz davon das Jhar aus hin bezahlet werde.

Da auch vnvorsehnliche grosse fürsten Lager oder dergleichen vnvormuthliche hohe beschwerden sich künftiglich zutragen, des Capittels bestalter gastmeister oder procurator gelt oder andere Zulage mehr bedurfte, Als soll Demselben auf solchen fall, Jedoch mit gemeinem Des Capittels rath, zu solcher behuef von den Cämmerern dasselbe zugestellt werden, Vnd sollen hierüber die Cämmerer nicht macht haben, einige Summe geldes absque consilii iustu et voluntate auszuleyhen oder von sich zu geben.

Vnd soll diese Verwaltung der Cämmerer bey den dreyen verordneten also abgetheilet werden, Das sie dieselbe drey Jhar lang auf sich nehmen, vnd wen ein Jhar zum ende gelauffen ist, alsden ihres einnehmens vnd ausgebens klare vnd volltändige Rechnung thun sollen, vnd was hernacher im andern vnd dritten Jhare an Vorrath oder übermaß sein wirdt, Sol den neuen Camerariis alfort neben den schlüffeln mit überantwortet werden.

So soll auch von den Kämmerern keiner vor sich alleine zu dem kassen gehen vnd gelt daraus nehmen, Befondern das sollen sie zugleich vnd mit einandern thun, Damit aller verdacht vnd argwohn gantzlich vermietet werde.

#### XVII. Von dem Baumeisteramt, Scheunen vnd Sacriftey.

Als auch bissher allerhandt Unrichtigkeiten bey dem Bauweiseramt sich befunden, vnd fonderlich aus dem, das die Rechnung davon zurückgeblieben, Vnd aber nunmehr die Vorwerke vnd Scheffereyen Gottlob ziemlich besatz, Erfordert vnser aller notturft vnd gelegenheit, Das darauf nicht allein mit fleiße gesehen, Sondern auch von den einnahmen vnd ausgaben gebührliche Rechnung jedesmahl genommen werden, Von deswegen haben wir vns dieses Puncten halb einhelliglich verglichen In massen wie folgt.

Anfänglich Sol zu Verwaltunge dieses ampts ein Capitular vnter vns durch eine freye wahl allewege hinfiro vnd auf schirest künftigen Michaelis geordnet werden. Derselbige sol sich der sachen gantz getrewlich annehmen, vnd Do etwas von neuwen zu bauwen oder auszubessern von Zeiten zu Zeiten fürfallen vnd nötig sein werde, Dasselbige am erten vor das gemeine Capittel bringen, vnd was den hierauf Capitulariter geschlossen vnd ihme zu bauwen beßholen wirdt, Demselben sol er jederzeit vnweigerlich vnd schleunig nachkommen.

Gleichergestalt sol dieselbige Perfohn mit allem fleiße darauf sehen, Das vnser acker hieroben vnd über der havel von Jharen zu Jharen ausgemisset, Zu gebüender Zeit recht vnd woll gepflugget, angerichtet vnd bestellet werde, vnd das nichts daran vnbeset wuest liegende bleiben möge, vns allen zu nutz, frommen vnd gedeyen damit den Vögten in diesem fall alleine nicht getrauwet noch geglaubet werden möge.

Wen auch die Zeit herzu kompt, sol vnd mag dieselbe verordnete Perfohn, Jedoch mit vorwissen des Capittels, Drescher bestellen vnd annehmen, Vnd darauf mit fleiße achten, Das gleiche Teilung mit korn, Stro vnd Sprew gehalten, vnd von den Dreschern kein vnterschleif gebraucht werde.

Vnd sol ferner obberurter verordneter ebner massen sich die Scheffereyen vnd vorwerke, an welchen orten dieselben gelegen, beßholen sein lassen, mit fleiße darauf sehen, Das die wol bestelt, auch in wesentlichen bau vnd besserung gehalten werden mögen, das gefinde im Zwange halten, allen vn-rath vnd vnterschleiff so viel ihm muglich vorkommen, vnd gleichwol seinem selbst eigenem nutz dabey gantzlich abstellen vnd meiden. Was auch an wulle, hammel vnd dergleichen über der herren Not-turft verkauft wirdt, solches soll allwege mit vorwissen des gemeinen Capittels oder der furnembsten Perfohnen im abwesen der andern gesehen.

Imgleichen wen die Schaffe gezehlet oder ihnen die Wulle abgenommen werden soll, sol der geordneter Capitular solches zuvor im gemeinen Capittel anmelden, Ob Jemandts mehr von den Canonicis mit dabey sein wolte. Vnd weil bey dieser verwalung die geordenten Perfohn allerhand Vn-lust, mühe vnd Verseumpnis auf sich laden muß, sol derselben zu etwas ergetzung ein wispel rocken vnd ein wispel gersten aus den scheunen Jherlichs zugewandt vnd verehret werden. Vnd soll also die geordnete Perfohn, die Verwaltung wie ob laut drey Jhar lang auf sich behalten, Vnd wen also die drey Jhar verlaufen, sol ferner eine andere Perfohn im Capittel hiezu geordnet vnd vorgeschriebener massen hiebey vnabbrüchig gehalten werden. Vnd nachdem bis dahero der Bauweiser das Grafegelt, davon die Choralen gelohnet werden eingenommen, Sol fortmehr der Procurator daselbige in sein Register nehmen, abmahnen, davon die Choralen wie gebreuchlich lonen.

Sacristey sol bey dem Bauwmeister Ampte bleiben, Leichte vnd weirauch verschaffen, vnd das alles zu guter Rechnung bringen, Doch sol von diesem ausgeben ein sonderlicher Titel gehalten werden, Damit man in Specie sehen vnd vnterscheiden könne, was Jährlich darauff gangen.

XVIII. Niemandt von den Canonicis sol vor sich eigene Saet oder ackerwerck bestellen.

Vnd weil die Privat-Saet, die ein Jeder von vns bisher auf seinen selbst wiesen oder angelegenen Aekern gethan, zu schmelerung vnd Verwüstung des gemeinen ackers, die grose vrsach geben, an das hiedurch der Kirchen arme vnterthanen am allermeisten zu merklicher vnbillikeit beschwert, vnd vnser gemeine dienste nachgelassen vnd eingestellt werden müssen, Wollen vnd sollen wir von dieser Zeit an neben vnsern nachkommen über der havel oder anders wo keine saedt an keinerley korn, weder durch hofedienst, noch auf bitte, wie mans nennet, es heisse oder habe nahmen wie es wolle, bestellen noch bestellen lassen, Damit die armen vnterthanen vnbeschwert vnd gemeiner vnser ackerbauw, zu vnserer allerseits besten, aufnehmen vnd gedeyen, Desto fleißiger, gewartet vnd zugerichtet werden möge, Jedoch sol der acker in der Wetelitz, wie es dis Jhar durch das loß zu Notturft des flachtes ausgetheilet, einem jeden bleiben.

XIX. Die Beyberger sollen hinfüro keine pferde halten.

Als sich auch bis dahero im werck befunden, Das der Kirchen vnd Capittel von ihren vngetreuen vnterthanen vnter dem Berge, welche pferde halten, treffentlicher großer schaden mit vorführung der gehöltze vnd mißs über vielfeltig verboth, begegnet ist, vnd wir vor dieser Zeit vns dahin verglichen, Das hinfüro solche pferde ferner nicht geduldet werden sollen, vnd aber mit keinem rechten ernst Darüber gehalten, Sollen vnd wollen wir neben vnsern nachkommen bey den Eyden vnd Pflichten, Damit wir der kirchen verhaft findt, nicht gestaten, einreuen oder nachgeben, Das einer oder mehr vnter dem Berge, welcher vns dem Capittel angehörig, pferde oder Ochsen, die man furm wagen oder Pflug gebrauchen könne, halten sollen, wie den den itzigen alsbaldt angefast werden solle, ihre pferde zwischen dato vnd schirft künftigen Michaelis wegzuschaffen, vnd do hierüber einer oder mehr von den itzigen oder künftigen bey Bergern sich mit frevel vntersehen würde, Pferde oder Ochsen zu obgefatzter notturft zu gebrauchen, Dem oder denen sollen die, so oft es geschicht, genommen vnd anstadt der straf nicht wiedergeben werden. Jedoch ist vor gut angesehen, weil man derselben Beyberger in eilender fürfallender noth zu wasser führen vnd sonstn bißweilen bedarff, Das ihrer Drey von den eltesten mit Pferde vnd wagen geduldet werden sollen, Jedoch sollen dieselben aus vnsern geholtzen bleiben, vnd den frembden miß nicht auf der Bürger in der Stadt havelbergk acker führen, bey vnnachlässiger Pfandunge, so oft derselben eins von ihnen fürgenommen wirdt.

XX. Ziegen sollen hinfüro nicht mehr geduldet werden.

Vnd nachdem im werck befunden wirdt, Das die Ziegen in den geholtzen trefflichen großen schaden thun, vnd die verwüsten, Derwegen die auch bey vernünftigen vnd fleißigen hausvätern nicht geduldet werden, Als wollen setzen vnd ordnen wir, Das niemandts von vns, vnsern vicarien, Scheffern, hirten noch andern hinfüro solche Ziegen halten noch vnterhalten, Sondern zwischen dato und schirft künftigen Nativitatis Mariae tagk bey straff gantzlich wegschaffen solle.

XXI. Kein Canonicus soll die Vnterthanen vor sich selbst zu straffen befugt sein.

Als auch bissher ein treffentlicher Mißbranch eingeriffen, Dafs der kirchen arme vnterthanen durch etzliche vnfers mittels Canonicos aus keinen oder je kleinen vrsachen vnd verbrechungen gantz vnbillicher weise gestrafft vnd gebrandtschatzt werden, Dadurch die armen leute an ihren kommerlichen vermögen vnd auffenthalt merklich erschepft vnd beschwert werden, welches wir keinesweges verantworten noch lenger also verstaten können.

Derowegen wollen wir vnd vnser nachkommen sollen hinfüro keine bauwren, er hab gleich gethan vnd verbrochen was er wolle, vor sich selber vnd aus eigener gewalt vmb etwas zu straffen macht haben, Befondern da sich zutrüge, Das eine gantze Dorfschaft oder aber einer oder mehr Pauwren der Kirchen hinterfessen strafbar würden, So soll derfelbige Canonicus folches dem gemeinem Capittel anmelden, Die Excefs vnd verbrechungen, sie weren gleich wieder das Capittel gemein oder seine Privat-Perfohn insonderheit, berichten vnd die hülffe suchen. Wen das geschehen, Alsdenn sol das Capittel die vmbstände desselben mit höchstem fleisse erwegen, vnd einhelliglich darauf schliessen vnd beschliessen, was mit gemeinem rathe darinnen fürgenommen werden solle. So sollen vnd wollen wir auch, wie billig vnd recht ist, darhuf achten, Das die straffen nicht zu hoch angefrengt, Sondern den Exceffen vnd verbrechungen durchaus gemefs sein mögen, alle affecten gänzlich hinden gefetzt.

XXII. Das Fischen mit den kleinen Garnen anlangt.

Weil bisshero das Fischen mit den Kleinen garnen in vnd auf des Capittels See, beide heimlich vnd öffentlich, gantz gemein gewesen, vnd aber durch diese vnordnung der fisch den Sommer über aufgefangen vnd dadurch der Seehe verwüestet wirdt, Sol ein jeder vnter vns vnd vnfern nachkommen, solche garne von nun an gantz vnd gar abschaffen, vnd ferner damit weder zu winter, Herbst- oder Sommerzeit zu fischen nicht macht haben, So soll auch mit fleisse darauf gesehen werden, Das die Bürger vnd beyberger sich gleicher gestalt angezogener fischerey mit dem Garnen enthalten, oder es soll ihnen stracks genommen vnd nicht wiederumb zugestelt werden.

Mit dem hamen aber vnd waden mögen vnser gefinde bis vmb den Seehe aufwärts an der Sonnen, wie von alters, fischen.

Additio. Zu Sommers Zeiten aber mag ein Jeder von vns den Residirenden Canonicis mit einen hamen vnd nicht mehr an beiden Sömen des Seehes fischen lassen. Do aber jemandt mit mehr hamen des Orts, auch an verbotenen Oertern in der Seehe betretten würde, er hette gleich fürzuwenden was er wolle, Demselbigen sol in der Scheunen ein wipfel rocken auffgezogen werden.

XXIII. Grafs- oder wiefengelt anlangend.

Weil bissher in dem große Vnrichtigkeit gehalten wurden, Dafs wir die Canonicis eines theils vnd zuzörderst die, welche überflüssige wiesen haben, die gebihrung oder grafegelt davon nicht entrichtet haben, Dadurch zu mehrmahlen sich zugetragen, Das die Choralen nicht gelohnet werden können, Derentwegen sie die divina in der Kirchen, zu vnser aller schimpff vnd spot, etzliche tage fallen lassen, haben wir vns einmütiglich dahin beredet vnd geschlossen, welcher hinfüro vnd von nun an seine grafegelt auf den tag Fabiani et Sebastiani, nechstkünftig damit anzufahen, auf einmahl vnd zugleich nicht entrichten wirdt, Soll dem Scheunenmeister hiemit macht vnd gewalt gegeben, auch daneben befohlen sein, So viel korn aus den scheunen an sich zu behalten vnd zu verkauffen, davon desselben nicht bezhalten

den anteil vor voll erlegt werden könne, vnd wo der Scheunmeister hierinne feumig vnd nachlässig sein würde, sol er vor sich selbst solch gelt abzutragen schuldig sein. Die Pauren aber vnd andere, welche auch grafsgelt zu erlegen schuldig sein, Sollen dasselbige auf Zeit, wen die wiesen ausgeföhren werden, auf vorgehende verwahrung vnnachlässig bezahlen.

#### XXIV. Von den Schultzen Lehenpferden.

Alle vnterer Kirchen Schultzen, welche von alters Lehenpferde gehalten, sollen die hinfüro von Jharen zu Jharen vnnachlässig zu halten schuldig sein, vnd sonderlich solche starcke vnd taugliche Pferde aufffallen, die auf nottfall vor einen schweren Ruß- oder Tehnwagen (sic) gebraucht werden können. Vnd do befunden, das einer oder mehr von denselben schultzen solich lehenpferdt von Jharen zu Jharen nicht haben vnd vnterhalten würde, Der oder die sollen, so oft es geschicht, vns vnd vnfern nachkommen zehen gulden zur straff erlegen vnd nichts weniger inner vierzehnen tagen die nechstfolgenden sich sollich pferdt bey vorgefetzter straff schaffen, oder in ferner weigerung vnd Verachtung dessen sich feiner lehn durch solchen frevel vnd vngehorsam verlustig gemacht haben.

Wir haben aber daneben bey ehren vnd treuwen bewilliget vnd zugesagt, Das wir vnd vnser nachfolger dieselben schultzenpferde zu vnserm Privatnutz vnd vor vns selbst weder mit Drangfahl noch auf bitte, wie es einen schein oder nahmen haben möchte, nicht gebrauchen wollen. So sollen auch die Schultzen auf vorgehende ernstliche straffe zu vermeiden, nicht schuldig sein, einen oder mehr vnter vns auf sein anlangen Die pferde dergestalt verfolgen zu lassen.

Do aber einer oder mehr aus vns nottwendig über feldt zu reisen hette, Dem oder denselben sol die fuere von der Kirchen vnterthanen gegönnet werden, Doch sol er Jedesmal die über fünf meil wegs mit sich zu nehmen nicht macht haben.

#### XXV. Von des Capittels gemeinen vnd bestaltten diensten sol niemandts vor sich wagen vnd pferde nehmen noch gebrauchenn.

Als bisher ein großer mißbrauch vnter vns in dem gewesen, wen der Kirchen vnterthane mit Pferde, wegen vnd Pflügen anhero zu Dienste erfordert wurden, Das alsden etzliche aus vnserm mittel, die dienste davon genommen vnd vor sich gebraucht haben, vnd solches so grob vnd übermässig gemacht, das zu öftermahle von einer gantzen Dorfschaft nicht mehr den zwey oder drey wagen oder Pflüge auf dem acker geblieben sindt, Vnd das sonderlich solche vnordnunge vnd vnbillikeit in Zeit der erndten, wen das getredig eingeführt werden sollen, von etzlichen vnbedächtigen vnd vnbilligen Perfohnen am allermeisten geschehen ist, Dadurch wir alle an der sambtlichen dienstbestallung großen mangel leiden müssen, Wollen setzen vnd Ordnen wir, bey gewisser vnd vnnachlässiger straff, das hinfüro keiner von vns vnd vnfern nachkommen von solchen gemeinen Dienste, Pferde vnd wagen zu nehmen vnd vor sich zu gebrauchen, befugt sein solle.

Additio. So viel aber der Kirchen vnterthanen oder Pauren Dienste in gemein anlangt, Befinden wir, das vnser Liebe vorfahren ohne Zweifel aus hochwichtigen vnd Christlichen bedencken diesen Punct in großer vnd fleißiger acht gehabt, wie aus dem alten Statut sub num. 2. im anfang genugsam zu vernehmen, Vnd aber eine gute raume Zeit hero von vnfs nicht gehalten, sondern die armen Leute zu vielfeltigen diensten vnd Landtsthuren durch vns gezogen vnd genötiget worden, ohn das sie sonsten mit des Churfürsten zu Brandenburg etc. Vnser gnedigsten hern Diensten itzige Zeit heuffig beladen, Dessen sie zuvor auch nicht gewont gewesen, Durch welche gedoppelte, Ja wol Dreyfache dienste vnd beschwerungen sie an ihrer kümmerlichen nahrung merklich erschöpft vnd ausgemattet wer-

den, vnd wo demselben nicht zeitlich fürgetrachtet, sie in höchster armuth vnd vndeyen geseizet werden konten. Von deswegen haben wir zu erleichterung angezogener der Kirchen vnterthanen eintrechtlich für vns vnd vnser nachkommen Capitulariter bewillt vnd zugesagt, Das hinfüro vnd von nun an ein Jeder vnter vns Zwene Reißige oder wagenpferde auf seinen Kosten halten vnd mit Demselbigen die Landthuren vor sich vnd seine angewandten bestellen soll, Dogegen der Kirchen vnterthanen mit den Landthuren von vns gantzlich verschonet vnd in guter acht genommen werden sollen.

Nichts weniger aber sollen einem jeden vnter vns die gewonliche holtz, heuw vnd andere nothwendige thuren gefolgt werden.

Imgleichen sollen hierunter die thuren zu des gemeinen Capittels notturft vnd gesehesten nicht gemeint sein. Vnd do in künftiger Zeit einer oder mehr von vns vnd vnser nachfahren im Capittel seine Pferde in des Capittels reifen vnd gesehesten gebrauchen würde, Sol nicht allein der vncosten auf das Capittel wie billig fallen, Sondern da hierüber ein Pferd, ohn der diener verwarlung zu schaden kommen oder verderben würde, Sol derjenige, welchen die Pferde zustehen, den dritten theil nach dem einkauff Daran fallen lassen, Das hinderthellige kaufgelt aber sol das Capittel zu tragen schuldig sein, Nemlich also do einer vmb ein Pferd 30 thaler bezahlet hette, sollen Demselben auf den fall, wen gemelt pferdt in des Capittels reifen vnd gesehesten wie oblaute verdorben würde, 20 thaler wiederumb erlegt vnd dagegen das verdorben Pferd in des Capittels stall überantwortet werden.

#### XXVI. Den groffen Weinberg bey Toppel anlangt.

Nachdem wir greiflich vnd augenscheinlich befunden, das vnser vnd der Kirchen groffer gemeiner weinberg, bey Toppel gelegen, Durch der weinmeister vntreuw vnd nachlässigkeit, in solchen mercklichen vngedey, verderb vnd verwüstung gerathen, Das, wo demselben dermassen lenger zugesehen werden sollen, Daraus nichts gewissers den endtlichen vntergang zu gewarten, Vnd gleichwol vns jehrlich ein gar stadtlchs an Korn vnd gelde darauf gangen, Dagegen aber der weinwachs so geringe gewesen, Das damit der halb aufwandte vncosten schwerlich können erstattet werden, wir wollen der Vbermasse oder gewinftes geschweigen, Dafs demnach vnd zu vorkommung grossers vnraths wir vns Capitulariter vnd eintrechtlich also verglichen vnd vereiniget, Dafs genandter weinberg von einander in neun gleiche Theile, so viel vnser der Perfohen die Zeit am Capittel gewesen vnd residirt, getheilet vnd jeder Perfohen am Capittel ein theil mit vnterschiedlichen grentzen vnd Mhalhausen durch losz zuge schlagen vnd verordnet würden, Also das dieselbig Perfohn solchen seinen gefallen theil vor sich selbst inne haben, gebrauchen vnd genießen solle vnd möge, von menniglich vngehendert.

Vnd weil der gantze weinbergk, wie oben bemeldet, im augenscheinlichen verderb vnd verwüstung gewesen, also dafs eine Jede Perfohn seinen theil bessern, bauwen in werthen halten, ausböffen, auch eins theils gantz von Neuwen anlegen vnd solchs alles auf sein selbst eignen vncosten, ohne des Capittels Zulage oder helffe thun vnd ausrichten soll vnd mus, welches mit wenigen gelde, wie vernünftiglich zu erachten, nicht wol geschehen kan, Vnd aber daneben ein Jeder in der schar stehen mus, wen er seinen antheil woll gebessert vnd gebauwet hette, Das der almechtige, in des handt wir findt, ihme vor oder baldt nach empfangener abnutzunge desselben theils, Durch den zeitlichen todt von dieser welt abhürdern würde, Dadurch seine erben, freunde vnd Testamentarien zum höchsten vornachtliget, lediret vnd beschwert werden wolten, haben in erwegung desselben wir vns gegen einander also verpflichtet, obligiret vnd an eydes stadt zu halten zugesagt,

Dafs eine jede Perfohn vnter vns, so itzo wesentlich im Capittel vnd leben ist, seinen gefallenen

theil nicht allein die Zeit seines lebens, Befondern seine Erben, freunde oder Testamentarien fünf volle Jhar lang nach seinem todt inne haben, besitzen, gebrauchen vnd genießen sollen vnd mügen, Jedoch also das des verstorbenen erben oder Testamentarien die Zeit über solchen ihren theil in wesentlichen bauw vnd besserung auf ihren eigenen kosten vnd darlege halten sollen. Nach Verliesung aber berurter fünf Jharen sol derselbig verledigte theil Dem Jenen, welcher alsden von vnfern abfenten sieder diesem vertrage bey der Kirche kommen vnd senior vnter ihnen in Residentia sein wirdt, zugestellet vnd eingereumt, auch der gestalt hernacher für vnd für mit vns, so itzo Gott lob am leben sein vnd vnfern nachkommen, so oft einer davon verstorbt, successiue gehalten werden, Damit ein Jeder seines ausgelegten vnd grossen aufgewandten vncoftens sich daran erholen möge.

Jedoch sollen diese fünf Jhar wie oblaute allein denselben gegönnet werden, welche ihr theil am selben Berge von newen angelegt vnd also zugerichtet haben, Das die augenscheinliche besserung daran zu spüren sein möge. Welche aber an ihren theilen nichts gewandt, befondern die vielmehr in Verwüstung kommen lassen, sollen sich der obgemelten fünf Jhare in nichts zu erfrewen haben. Was aber im selben Berge nach dem Thumwarts voran liegt, nach ausweisung der vnterscheide, Sol von des gemeinen Capittels gelde vnd vitali jedesmahl durch vnfern Procuratorn nottürlichlich versorgt, gebauwet, gebessert, gewartet vnd die früchte davon dem Capittel zur ausrichtung der geste gefolget vnd von Procuratorn berechnet werden, Dargegen der wein im Kleinen berge bey vnferm Thumhoff zu gemeiner Theilung bleiben soll. Die Zeune sol ein Jeder von seinen gefallen theil vnten vnd oben auf seinen vncoften halten, allein was voranliegt, so dem Capittel zustehet, von oben bis vnten auch auf beiden seiten, so weit dasselbig theil sich erstreckt, sol, wie billig, vom gemeinen Capittel neben den Thorsteigen gebauwet vnd gehalten werden, Vnd sol ein jeder sein theil also verhegen vnd zu machen, Das durch sein verfeumnis vnd vnleis dem andern nachbarn kein schade zugefügt werde: geschehe es aber nicht, alsden soll derselbig schuldig sein, Dem, so schaden genommen, Denselben vnweigerlich zu erstatten, Darüber dem Capittel eine Tonne wein jedesmahl, so oft es geschicht, zur straffe zugeben.

Additio. Obwol hiebevör vmb gewisser vrsachen willen, sonderlich aber hierumb, Das die Erben des verstorbenen, etwas ergetzunge wegen des aufgewandten vncoftens an den weinbergen Die gesetzte fünf Jhar über wiederumb bekommen mochten, gewisse ordnung gemacht worden, wie dieser Punct buchsteblich ausweist, vnd auch dasselbig mit etzlichen albereits dergestalt ins werck gerichtet ist, So hat sich doch in solcher Zeit gantz lauter befunden, Dafs die Berge mit misse nicht gewartet, die weinstock zu haubte geschnitten vnd endlichen also verderbt verwüstet worden, Das der nechstfolgende Successor zu denselbigen bergen in grossen vnkosten mit wieder anrichtung desselben gesetz wirdt, Von deswegen wir aus dringender noth diesen Punct ändern müssen, Setzen vnd ordnen demnach von newen, das hernachmals eines jedén Canoniei erben, beide von vns vnd vnfern nachfahren seinen erlangten antheill weinbergs in Anno defuncto allein gebrauchen vnd genießen solle. Aber in nechstfolgenden anno gratiae soll das Capittel den zu ihren nutz vnd vorthail vor sich bestellen lassen. Welcher nun nach den verlaufenen Zweyen Jharen vnter den junioribus Canonicis der nechste zu demselbigen Berge in residentia sein wirdt, Dem sol er gefolget werden, Jedoch sollen des verstorbenen Canonici Erben wegen des vncoftens, so darauf gewendet worden, Dreißig Thaler neben den obgedachten 200 thalern zugleich vnd auf einmahl durch das Capittel bezahlt werden, Vnd sol Derjenige vnter den Junioribus Canonicis, welcher den verledigten theil Berges annimpt, wiedrumb schuldig vnd verpflichtet sein, Dem Capittel die ausgelegte dreißig Thaler ehe vnd zuvor er den Berg in gebrauch nimpt, zu erlegen.

## XXVII. Holtzordnung, wie es damit gehalten werden soll.

Als auch bisher nicht allein die weichen, sondern vielmehr die Eichen nutzbare geholtz der Kirchen, also grob und übermässig von uns missbraucht worden, Das es billig zu bejammern, Ist zu besorgen, Do demselben dergestalt lenger zugehoben werden sollte, Das die nachkommen, aus mangel der geholtze, alhie nicht haufen, viel weniger wir solchen missbrauch, vnser Eyden nach, an gebührenden Oertern verantworten konten, Als haben wir uns dahin vereinigt und verglichen, Das keiner von uns und vnser nachkommen einen grünen Eichbaum ohn vnser sambtliche und einbellige bewilligung abhauen lassen solle, er habe gleich vor sehein, vrsach und furwendunge was er wolle. Do aber einer oder mehr von uns und vnser nachkommen sich dessen mit dinst und frevel vntersehen würde, Der oder die soll über Gottes des almechtigen straf und vgnadt, die er dadurch ohn allen Zweifel auf sich ladet und heufet, der endlichen Suspension, wie von alters hergebracht, gewertig sein. Do aber einer oder mehr vnter uns aus notturt und nicht zum Pracht noch wollust an seinem wohnhause etwas bauen und bessern musste, Der sol solches dem Capittel im gemein und nicht einzeln Perfohnen berichten. Wirdt den befunden, Das er dessen bedürftig, sol hm zu solcher behuef und nicht weiter eine gewisse anzahl erlaubt und an Oertern, Do ohn sonderlichen schaden gehauwen werden kan, angewiesen werden, Do auch das Capittel in gemein an der Kirche und andern nothwendigen gebewden mit hartem holtze etwas bessern oder bauwen musste, Dasselbig sol von den Lagerheumen, welche der windt vmbwirfet und sonst fallen, genommen und dazu gebraucht und von Jharen zu Jharen, Durch verordnung des Bauwmeisters zu hauf geführet und zu obgemelter notturt beygelegt und verwahrt werden,

Vnd sol hinfuro niemandts von uns fug, recht, noch macht haben, ein einig stück holtz, es were treug oder grün, zu verkauffen oder zu vergeben, sondern dasselbig sol alle wege mit vorwissen und einhelliger bewilligung des gemeinen Capittels geschehen. Vnd weil über diesen vnser selbst eingeführten missbrauch der Kirchen geholtz bürgern und bauwren bishero gemein gewesen findt, Das ein Jeder heimlich und offentlich allerley holtz Dieblich daraus entwandt hatt, Sollen hinfuro alle holtze, durch sonderliche verordnete heidereiter und holtzleuffer mit mehrem fleisse beritten und gewartet werden, welches den die euserste notturt erfordert.

So soll auch Simon Hartwich hierneben oder ein ander, welcher nach ihm kompt, aus vnser geholtze kein fuder, es sey treuge oder grün, inmandts zuzuführen, und also einen holtzmarckt, wie bishero geschehen, anzurichten nicht fug noch macht haben. Was, er aber zu seiner eigenen feuerung bedarf, sol er an lagerholtz auflesen und gebrauchen und sich weiter oder ferner nichts anmassen, Alles bey Verlust seines Dienstes und gewisser straff.

Additio. So viel aber das Brenholtz anlangt, sol hinfuro von Jharen zu Jharen einen jeden residirenden Canonico eine gewisse anzahl, nemlich Achtzig schueh lang und elf schueh hoch, in den weichen geholtzen durch die vnterthanen gehauwen und zugeführt werden, mit welchem holtz ein jeder Zweifels on den grossen theill durch Jhar zureichen kan. Do wir aber durch das gantze Jhar mit gemeltem holtz nicht zulangen konten, Sol weiter durch vnser aller einhellige berathschlagung auf andre wege, Damit ein Jeder vnter uns die Notturt haben muge, getrachtet werden, Vnd sollen also damit die geholtze durchaus geschlossen und einem jeden von uns gantzlich verboten sein, ein einig fuder holtz, es sey tröge oder grün, Durch die vnterthanen zuführen zu lassen. Da aber einer sich dessen mit frevel vntersehen würde, Derselben sol also fort ipso facto in die Suspension hierdurch gefallen sein, und derjenige, welcher das holtz zuführet, es sey vnterthan oder Knecht, mit dem gefengnis gestraft werden.

Vnd nachdem wir vns dieser vnserer Statuten auf Zeit vnd stelle, wie darinne vermeldet, einhelliglich verglichen vnd zugesagt haben, Die in ihren inhaltungen vnd begreiffungen getreuwlich zu halten, So seindt wir doch von einer Zeit zur andern obliegender geschefte halben aufgehalten vnd verhindert, Das die nicht also fort durch vns volnzogen werden können, Zudem das inmittels allerhandt notwendige Punet fürgefallen, die gleichermaßen darzugethan, etzliche aber, welche der vnbillikeit vnd dem eigennutz alzu gemess, geandert vnd auch eins theils gantzlich abgethan werden müssen, Darüber sich zugetragen, das Ern Georg Königsmark, Er Jochim Tiedtke vnd Johan von Klitzineck, selige mittler Zeit mit tode abgangen seindt. Derwegen wir Levin von der Schulenburg Propst, Mattheus Lüdtke Dechant, Heinrich Goltochs von Berentzweiler Senior, Christof von der Schulenburg, Jochim Weinleb, Stephan hellwich, Christoff von Thumen vnd Pantaleon Bismarck, Thumbherren, welche auf dissmahl an der Kirchen residiren vnd das Capittel repräsentiren, auf heut dato mitwochs nach Galli, welcher war der 18. Octobris des ein vnd achtzigsten Jhars, abermahl im nahmen Gottes zusammen kommen sindt, vnd haben von neuwen die vorgeschriebene Statuta zur handt genommen, Dieselbe mit fleisse gelesen vnd bewogen, auch was nötig gewesen, vollent hinzugethan, vnd endlichen vns dieselben durchaus belieben vnd gefallen lassen, haben auch also fort, sambt vnd sonderlich bey den Eyden vnd Pflichten, Damit wir dieser Stifftkirchen Vorwandt, vor vns vnd vnserer nächkommen, angelobt vnd zugesagt, vorgesezte alte, reformirte vnd neuwe Statuta in allen ihren Clauseln vnd begreiffungen, so viel dieselben vns alle vnd einen Jeden insonderheit berühren, getreuwlich, aufrichtig vnd Erbahrlich zu halten vnd zu volnziehen, Inmassen wir solches hiemit aller bestendigst an eydts stadt angeloben vnd zusagen. Zu mehrem glauben, steter vnd vester haltung haben wir obgeschriebene Probst, Dechant vnd Capittel gemein neben vnserer Kirchen Major Secret, ein Jeder sein angeborn vnd gewöhnlich Pittschafft hierauf gedrückt vnd sich mit eigenen henden vnterschrieben, Actum Anno et die ut supra etc.

Per hanc meae manus subscriptionem et sigillationem ego Lev. a Schulenburg praepositus Ecclesiae Havelbergensis et Decanus chatedralis Ecclesiae Magdeburgensis etc. haec statuta approbo salvis tamen pactis, inter capitulum dictae Ecclesiae Havelbergensis et d. Leonhardum keller praepositum d. Ecclesiae erectis, quibus per hoc nihil derogatum esse volo, de quo solenniter protestor. Matthaeus Lüdtke, manu propria. Ego Goltochs a Berentzweiler senior manu propria etc. Haec statuta ego Christophorus de Schullenburg hac mea subscriptione etiam confirmo. Jochim Weinleben, manu propria. Stephanus hellwig subscripsi. Christophorus a Thumen. Panthaleon a Bismarck, manu propria.

### LXXXIII. Vergleich des Domcapitels über die Rößelsche Fähr, vom Jahre 1583.

Als Anno 1583 ein Ehrwirdig Thumbcapittel alhier denn Fherleuten von Robel einen Khan nhemen lassen, aus vrsachen, das sie an vnd auff des Capittels vfer, grunde vnd boden im Mulenholze nicht allein die wandersleute mit kanen daselbst aussetzten, sondern auch eine wagenfhare angefangen, welche von alters nicht gewesen, und dardurch des Capittels teiche, die sie mit grossen vncoften halten müssen, zerpeddet und verdorben werden, Ist die sache endlich verglichen vnd vertragen worden, wie folgt: Nemlich,

Erflich Sollen vnd wollen die Fherleute zu Robel die herren des Capittels, sowoll und ihre